

Die "Ehrerbiethige Vorstellung" von 1790 : ein Dokument zum Verhältnis zwischen der March und dem obrigkeitlichen Schwyz

Autor(en): **Michel, Kaspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **101 (2009)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-169441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die «Ehrerbiethige Vorstellung» von 1790

Ein Dokument zum Verhältnis zwischen der March und dem obrigkeitlichen Schwyz

Kaspar Michel

In den Beständen des Schwyzer Staatsarchivs findet sich in der Aktenabteilung ein Faszikel¹ mit mehreren Schriften, die allesamt das gleiche Geschäft betreffen. Im Mittelpunkt steht eine *Bittschrift* der Märchler mit dem Titel «Ehrerbiethige Vorstellung von Denen aus der Landschaft March an ihre Gnädige Hochheit». Sie wurde mit dem 18. April 1790 datiert und von Landammann Josef Anton Mächler, alt Landammann Josef Pius Bruhin, Ratsherr Josef Franz Schorno sowie Vorsprech Johann Josef Huber verfasst. Die «Ehrerbiethige Vorstellung» ist zweifelsohne ein Dokument, das beispielhaft für die zwischen Schwyz und der March gegen das Ende des 18. Jahrhunderts aufgelaufenen politischen und wirtschaftlichen Probleme steht. Es ist Ausdruck eines anschwellenden Drangs der politischen Verantwortungsträger der March, für verschiedene Anliegen eine Klärung und Verbesserung zu erwirken. Gleichzeitig scheint die Schrift und das damit entstandene Geschäft zwischen der Märchler und der Schwyzer Ratsstube ein letztes Mahnmal des zunehmend gespannten Verhältnisses zu sein, das schliesslich im unmittelbaren Vorfeld des Einmarsches der französischen Revolutionstruppen im Frühjahr 1798 eskalierte und in der Loslösung der March und ihrer völligen Unabhängigkeit von Schwyz mündete.²

Die March unter Schwyzer Oberhoheit

Die March war bereits im frühen 14. Jahrhundert – wie das obere Zürichseegebiet überhaupt – ein begehrtes Territorium. Sowohl die Herrschaft Habsburg-Rapperswil, zu dessen Einflussbereich sie gehörte, wie auch das aufstrebende Zürich unter dem umtriebigen Bürgermeister Rudolf Brun († 1360) versuchten, sich ihren Anteil an der wirtschaftlich interessanten Landschaft zu sichern. Die Schwyzer beteiligten sich frühestens von der Mitte des 14. Jahrhunderts an

den entsprechenden Auseinandersetzungen um das Gebiet. In dieser Zeit erschienen auch die Grafen von Toggenburg als hegemoniale Macht, zumindest in der Obermarch. Eine Übereinkunft zwischen Schwyz und der «Gemeinde» der



Abb. 1: Frontispiz (Titelblatt mit Bild) zum Märchler Landrechtsbuch von 1414. Unter den beiden Schwyzerwappen prangt das Wappen der March mit dem charakteristischen schwarzen Ring. Die umgekehrte Wappenpyramide deutet zweifellos auf die Abhängigkeit der March von Schwyz hin.

¹ STASZ, Akten 1, 268 (alte Signatur: STASZ, Aktensammlung, Abt. I, Fasz. 332).

² Steinauer, Freistaat, S. 129ff.; Dettling, Fassbind – Profangeschichte, S. 823f.; Hüsser, Unabhängigkeitsbestrebungen, S. 14ff.; Meyerhans, 1798, S. 6.



Abb. 2: Nach dem Tod des letzten Toggenburger Grafen, Friedrich VII., am 30. April 1436 schwören die Märchler den Schwyzern 1437 einmal mehr die Treue. In Rüstung und unter dem Landesbanner stehen die Schwyzer. Die mit dem «österreichischen» Kreuzchen versehenen Märchler huldigen ihrer neuen Obrigkeit. Im Hintergrund sind die Burg Alt-Rapperswil, die Kapelle St. Johann, die Gehöfte und die Kirche von Altendorf sowie die Ufnau, der Hurdner Steg und das Städtchen Rapperswil zu erkennen.

March bestand schon 1323.³ Sie betraf vorab zivilrechtliche Angelegenheiten wie Schulden und Mithaftung. Man stand also in Verkehr und Kontakt.

Das Verhältnis intensivierte sich spätestens nach 1386, als die Schwyzer in der Folge des Sempacherkriegs nach Einsiedeln und in die Höfe vorstießen. In diesem Zusammenhang scheinen Leute aus der March ins Landrecht der Schwyzer aufgenommen worden zu sein, was auch Ägidius Tschudi in seiner Chronik⁴ berichtet. Einen gesicherten Beleg für diesen Vorgang gibt es allerdings nicht. Die Landeshoheit in der March lag auch nach 1386 eindeutig beim Haus Österreich, das die Rechte an der March von den bankrotten Habsburg-Laufenburgern (den Nachfolgern der Habsburg-Rapperswiler) 1358 aufgekauft hatte.

Am Weihnachtstag des Jahres 1405 entrissen die Appenzeller der Herrschaft Österreich die March und «schenkten» sie noch gleichentags den Schwyzern, welche die Appenzeller in ihren Kriegszügen seit 1402 im Rahmen eines damals geschlossenen Landrechts massiv unterstützt hatten. Diese «Schenkung» war mit ein Grund, weshalb die Schwyzer trotz Klagen der Herrschaft Österreich und der Miteidgenossen – allen voran Zürich – nicht daran dachte, das gewonnene Gebiet am Zürichsee zurückzugeben. Daran änderte auch ein Schiedsspruch König Ruprechts von der Pfalz (1352–1410) zugunsten Österreichs im Jahre 1408 nichts mehr. Die einschlägige Bestimmung des *Fünfsigjäh-*

³ STASZ, Urk. Nr. 87 vom 30. März 1323; QW I, 2 Nr. 1152, S. 582.

⁴ Tschudi, Chronicon, S. 168.

rigen *Friedens*⁵ zwischen den Eidgenossen und Herzog Friedrich von Österreich von 1412, wonach die von «Switz die March» behalten dürfen, ebnete den Weg für ein nunmehr offizielles, rechtswirksames *Landfriedensbündnis* (Landrecht) zwischen Schwyz und der March.⁶ Mit dem «*Landleutebrief*»⁷ vom 13. Mai 1414 siegelte an erster Stelle der Ammann der March und erklärte somit *einseitig*, dass die Landesherrschaft von Schwyz in der March anerkannt wird. 1415 sprach König Sigismund (1368–1437) den Schwyzern die Blutgerichtsbarkeit über die March zu.⁸

Mit der Verlandrechtung der March begründete sich keineswegs ein Untertanenverhältnis zu Schwyz. Damit unterschied sich diese Verbindung klar von der Rechtstellung von Gemeinen Herrschaften, an denen Schwyz damals und später mitbeteiligt war (z.B. Ennetbirgische Vogteien, Freiamt, Gaster u.a.). Im Gegenteil: Die March verfügte als *angehörige Landschaft* über eine ausserordentlich grosse Autonomie und einen hohen Grad an Selbstverwaltungs-kompetenz. So blieb die innere Organisation der Landschaft vom obrigkeitlichen Schwyz praktisch unangetastet. Man hielt eine eigene Landsgemeinde ab, wählte die Landesbeamten und zeichnete in praktisch allen Bereichen selbstverantwortlich. Als repräsentativstes Beispiel der Eigenständigkeit mag das alleinige Vollziehen der Blutgerichtsbarkeit der Märchler stehen. Schwyz sandte für entsprechende Verfahren lediglich einen Vorsitzenden, der den Prozess überwachte.

Nebst diesen gewährten Rechten mussten jedoch auch Pflichten eingehalten werden. So waren einige staatliche Vorgänge einer Bestätigung durch Schwyz unterworfen. Je nach Bedarf musste der Pflicht um militärischen Zuzug nachgekommen werden. Schliesslich war auch der Nervus Rerum betroffen, indem gewisse Abgaben und Steuern zu entrichten waren.

Im 17. und im 18. Jahrhundert verschlechterte sich das Verhältnis zwischen der March und Schwyz zunehmend. Die Gründe dafür waren vielgestaltig. Nachdem die katholischen



Abb. 3: Wappenscheibe des Standes Schwyz von 1507 im Märchler Rathaus. Selbstbewusst hält der Schwyzer Pannerherr sein Banner. Er drückt aus, dass der weitgehenden politischen Autonomie der Märchler durch das obrigkeitliche Schwyz durchaus Grenzen gesetzt sind. Eine Kopie der Wappenscheibe befindet sich noch heute – nebst weiteren Standesscheiben – im Saal des Märchler Rathauses in Lachen.

Stände gegen das übermächtige Zürich und seine protestantischen Verbündeten 1656 siegreich aus dem Ersten Villmergerkrieg hervorgegangen waren, stieg das Selbstbewusstsein des katholischen Länderschwyz.⁹ Zu spüren bekamen das nicht nur die eigentlichen Untertanengebiete, sondern ebenso die Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht und die Höfe Wollerau und Pfäffikon. Man glaubte, fortan bei inneren Angelegenheiten seine Ansprüche mehr oder weniger rücksichtslos durchsetzen zu können. Gerade die althergebrachten Rechte der March wurden «*teilweise bedenkenlos*», wie Regula Hegner umfassend ausführt, verletzt.¹⁰

⁵ HSG, Band 1, S. 277f.

⁶ Zur Geschichte des Landrechts zwischen Schwyz und der March grundlegend: Wiget, Landrecht, S. 12ff.

⁷ STASZ, Urk. Nr. 313 vom 13. Mai 1414.

⁸ STASZ, Urk. Nr. 316 vom 28. April 1415.

⁹ HSG, Band 2, S. 658ff.

¹⁰ Hegner, March, S. 44. Dazu auch Geissmann, Kloster und Schwyz, S. 42–48 und 61ff.



Abb. 4: Landsgemeindegewert der Landschaft March: Das Schwert war das äussere Zeichen der Macht des Landammanns der March. Heute wird das Schwert an Anlässen zu Repräsentationszwecken durch den Bezirkslandweibel, zur Zeit Josef Flühler, Wangen (im Bild), mitgetragen. Scheide, Knauf und Parierstange stammen aus dem 19. Jahrhundert. Die Klinge ist älter und diente sicher schon im 18. Jahrhundert den Amtsträgern der Landschaft March.

Von den zunehmenden Einschränkungen durch die schwyzerische Oberhoheit waren vor allem das Prozessrecht (1684, 1690, 1693), das Bewilligungsrecht für Niederlassungen (1682), das Aufnahmerecht von Landleuten (1701) oder die freie Ausübung des Marktrechts (u.a. 1685) betroffen. Hart wurde auch hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen vorgegangen: 1685 wurde das Salz und dessen lebenswichtiger Handel dem alleinigen Schwyzer Monopol unterworfen. Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert wurde für die Märchler zudem eine neue obrigkeitliche Steuer, das so genannte *Angstergeld* (Steuer auf sämtliche alkoholische Getränke), eingeführt. Der lukrative

Vieh Zoll für den Handel mit den ennetbirgischen Ländern wurde von Lachen nach Brunnen verlegt, und das in der March liegende Kapital von Schwyzern durfte nach 1683 nicht mehr durch die Landschaft besteuert werden. Die Aufzählung der Beschränkungen und Eliminierungen von bisher ausgeübten und in Anspruch genommenen Rechten liess sich noch weiterführen.¹¹ Klarer Ausdruck dieser *Rechtsschmälerungspolitik* und der absolutistischen Tendenzen im Nachgang zum Ersten Villmergerkrieg war wohl der bereits 1684 gefällte Schwyzer Ratsbeschluss und Befehl, die Bezeichnung *Landammann* der March in *Ammann* umzuändern.¹² Der neue, einfachere Titel musste zudem mit dem Zusatz «aus gnadn wegn der gestrengen, ehrenvesten, frommen, fürsichtigen, undt weysen miner gnedigen lieben herrn undt obern zuo Schwytz» versehen sein.

Es verwundert kaum, dass die nach 1703 in Schwyz an die Macht gelangte *Volkspartei* des später hingerichteten Josef Anton Stadler (1661–1708)¹³ in der March einige Sympathie genoss und sich die Märchler Landesbeamten und viele Landleute verdeckt oder offen mit den gegen die Schwyzer Häupterfamilien opponierenden Anhängern der so genannten Stadler-Partei solidarisierten. Das Ende Stadlers bedeutete allerdings auch das Ende der Hoffnungen in der March, die sich wohl – so jedenfalls lässt der nicht über alle Zweifel erhabene Charakter Stadlers schliessen – sowieso nicht erfüllt hätten.¹⁴

Die Turbulenzen um Stadler und das eng mit seiner Politik verknüpfte *Toggenburger-Geschäft* führten Schwyz und seine katholischen Verbündeten geradewegs in den Zweiten Villmergerkrieg von 1712.¹⁵

Latenter und offensichtlicher Widerstand

Die desolaten Kriegsvorbereitungen der katholischen Orte im Allgemeinen und der schlechte Zustand der militärischen Führung und der Schwyzer Truppen im Besonderen verhinderten im Zweiten Villmergerkrieg die Wiederholung eines gloriosen Sieges wie anno 1656. Der

¹¹ Einen Überblick gibt: Hegner, March, S. 44ff.

¹² STASZ, cod. 40, fol. 40a, vom 11. Januar 1681, und fol. 206bf., vom 12. Februar 1684.

¹³ Michel, Stadler, S. 128ff.

¹⁴ Brändle, Landsgemeindekonflikte, S. 162ff.

¹⁵ HSG, Band 2, S. 694ff.

Krieg wurde für die katholischen Orte zum Fiasko. Schon im Vorfeld zeigten sich Schwierigkeiten, gerade auch für Schwyz mit seiner angehörigen Landschaft March. Zeichen der grossen politischen Unzufriedenheit mit der Aufgebotsstelle war eine grosse Anzahl Desertionen der Märchler sowie eine offensichtliche Opposition gegen den geforderten militärischen Zuzug. Die March führte überdies bereits Verhandlungen mit Zürich und versuchte, sich unter die Schirmherrschaft der Stadt zu stellen. Angesicht dieser Gefahr beschloss die Landsgemeinde der in der Defensive stehenden Schwyzer am 13. Juli 1712 die Aufhebung sämtlicher seit 1656 eingeführten Massnahmen und Neuerungen gegenüber der March.¹⁶ Diese aus Schwyzer Sicht dramatische Entscheidung stimmte die Märchler indes nicht mehr um. Sie unterbreiteten ihren Vorschlag den Zürchern. Mit den Forderungen, erstens bei der katholischen Religion zu verbleiben und zweitens ihre althergebrachten Rechte auch von einer neuen Obrigkeit bestätigt zu wissen, sties- sen die Märchler allerdings auch in Zürich auf taube Ohren. Zu sehr hatte die Strahlwirkung des Absolutismus alle eidgenössischen Stände, gerade auch die Stadtkantone, erfasst. Schliesslich beliess der Vierte Landfrieden zwischen den katholischen und den protestantischen Orten bezüglich der March alles beim Alten. Mehrere Vorstellungen eines Märchler Ausschusses an der Schwyzer Landsgemeinde fruchteten wenig. Die Kontrahenten fanden sich kaum in ihren Vorstellungen über ihr gemeinsames Verhältnis. Schon 1713 bezeichnete die Schwyzer Landsgemeinde ihren Beschluss vom 13. Juli 1712, der die Aufhebung aller beschwerenden Einschränkungen gegenüber der March nach 1656 festlegte, als «*unbedacht*» und «*in der Not geboren*», – somit für null und nichtig. Die Märchler waren wieder am selben Ort, an dem sie vor dem Zweiten Villmergerkrieg gestanden hatten. Während des ganzen 18. Jahrhunderts (1717, 1722, 1740, 1745, 1748, 1753, 1755, 1764, 1774 und 1785) depo- nierten die Märchler in einzelnen oder mehreren Punkten ihre Beschwerden.¹⁷ Oftmals gingen sie dabei an die Grenze des Ungehorsams, indem sie die Umsetzung einer Massnahme schlichtweg verweigerten. Immer wieder wurde man wegen straf- und zivilprozessrechtlichen Angelegenheiten, Verfahrensmissbräuchen, Steuerauflagen,



Abb. 5: Läuferschild der Landschaft March: Der Läufer trug an seiner Läuferuniform ein hoheitliches Zeichen, das ihn als Amtsperson auswies. Die Silberplakette mit Aufschrift hängt an einem Schwyzerwappen mit March-Ring – zweifelsohne eine heraldische Besonderheit!

Zollabgaben oder Ausfuhrbeschränkungen auf Güter vorstellig. Das gespannte Verhältnis zur Schwyzer Obrigkeit zieht sich – trotz der vergleichsweise immer noch grossen Autonomie der Märchler – wie ein roter Faden durch das ganze 18. Jahrhundert.

¹⁶ STASZ, cod. 270, fol. 391, vom 13. Juli 1712.

¹⁷ Hegner, March, S. 62ff.

Schlussakte des Ancien Régimes

Im Juli 1789 begann in Paris die grosse Revolution. Von der französischen Hauptstadt aus verbreitete sich innert Wochen und Monaten eine nicht aufzuhaltende revolutionäre Stimmung, die schliesslich grosse Teile der damaligen Eidgenossenschaft erfasste, in unmittelbarer Nähe zur March zum Beispiel auch die Zürcher Landschaft.¹⁸ Begriffe wie *Freiheit* und *Gleichheit* fanden unwiderruflich Einzug in die politische Alltagssprache. Zweifelsohne ist auch die March von den Nachrichten aus dem revolutionären Frankreich beeinflusst worden. Wie weit jedoch ein erneuter, umfassender Anlauf der Märgler zur Verbesserung ihrer politischen und wirtschaftlichen Situation sowie zur Restituierung ihrer alten Rechte von den nunmehr popularisierten Lehren und staatsphilosophischen Grundsätzen der Revolution geprägt wurde, kann nicht gesagt werden. Sicher hat die aufgewühlte politische Stimmung in Europa und in der Eidgenossenschaft das Ansinnen befördert.

Am 27. Februar 1790 wurde eine Gesandtschaft mit alt Landammann Johann Pius Bruhin und Ratsherr und Seevogt Josef Franz Schorno in Schwyz vorstellig. Sie trug ihre Anliegen und Bitten im Namen des Märgler Rats vor. Diese

bestanden wohl aus einer abermaligen Nennung der bereits bekannten, in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder gemachten Begehren an Schwyz. Der Schwyzer Landrat hörte die Abordnung an und verfügte die Erstellung einer offiziellen *Bittschrift* durch die Märgler, die nicht nur eine Übersicht über die Begehren geben, sondern die verschiedenen Punkte mit Urkunden, Akten und weiteren Schriften belegen sollte.¹⁹ Diese obrigkeitliche Anordnung war der Ausgangspunkt der «*Ehrerbiethigen Vorstellung*», die sich als wichtiges Zeitdokument und Zeuge einer bewegten gemeinsamen Geschichte des alten Landes Schwyz und seiner angehörigen Landschaft March erhalten hat.

Die «Ehrerbiethige Vorstellung»

Formelles

Der Faszikel, der die Anträge der Märgler von 1790 zum Gegenstand hat und ein entsprechendes Ratsgeschäft eröffnete, trägt die Signatur *STASZ, Akten 1, 268* (alte Signatur *STASZ, Aktensammlung, Abt. I, Fasz. 332*). Er besteht heute aus zwei Aktenbündeln mit folgendem Inhalt:

STASZ, Akten 1, 268.013

Titel	neue Aktennr./alte	Datierung	Besonderheit
«Abschriften einiger Urkunden und etwelcher alten Landtrechten, ut intus»	99/	undatiert	Abschriften von 22 Urkunden/Akten aus dem Archiv der Landschaft March; Abschrift von Artikeln aus den Landrechtsbüchern der March von 1414 und 1544
Landsgemeindeprotokoll-Auszüge	zu 98/13	1795, 2. April (Abschriftdatum)	Auszüge der Landsgemeindeprotokolle vom 8. Mai 1791 und 3. Mai 1793
Schreiben des Ammanns und Rats der March an Schwyz	zu 98/14	1795, 1. April	
Landratsprotokoll-Auszug	zu 98/15	1791, 11. April	
Schreiben des Ammanns und Rats der March an Schwyz	zu 98/16	1795, 9. Februar	Ausführungen zu vier Forderungen der Märgler an Schwyz

¹⁸ Zürich 2, S. 488ff.

¹⁹ STASZ, cod. 135, fol. 246, vom 27. Februar 1790.

Titel	neue Aktennr./alte	Datierung	Besonderheit
Aufstellung der Märehler	zu 98/16	1795, 9. Februar	Notizzettel zum obigen ausführlichen Schreiben (mit 4 Punkten und Anschrift)
Instruktion für Landessäckelmeister Meinrad Schuler	zu 98/17	1792, 18. April	Anweisungen des Schwyzer Rats für die Verhandlungen des Landesäckelmeisters in der March

Titel	neue Aktennr./alte	Datierung	Besonderheit
«Ehrerbiethige Vorstellung» [Original?!]	92/11	1790, 18. April	Original; Hand A starke Gebrauchsspuren, nur noch erste sechs Seiten erhalten (3 Folio) mit Vermerk: «Original. (Ex litrs. [?] F. D. Kyd)» ²⁰
«Ehrerbiethige Vorstellung»	93 (abgetrennte Frontseite) und 94/A 105 I	1790, 18. April	Kopie; Hand B vollständiges Exemplar
«Ehrerbiethige Vorstellung»	95/155	1790, 18. April	Kopie; Hand A vollständiges Exemplar
«Ehrerbiethige Vorstellung» [Transkriptionsvorlage]	96/12	1790, 18. April	Kopie; Hand A vollständiges Exemplar
«Ehrerbiethige Vorstellung»	97/154	1790, 18. April	Kopie; Hand C vollständiges Exemplar
«Historische Beleuchtung»	98/A105 I (zugehörig)	undatiert (verm. 1792) Vermerk: «ad 1790 (sic?), 18. April»	Bezeichnet als «Gegenmemorial» («Historische Beleuchtung des von der Landschaft March eingegebenen Memorials und gründliche Darstellung der Rechten Unseres Standes auf diese besagte Landschaft durch die hiezu eigens angeordneten Ehren-Commission [...] entworfen»)

²⁰ Felix Donat Kyd (1793–1869), von Brunnen. Privatlehrer, Posthalter und Lokalhistoriker. HLS, Band 7, S. 536.

Der Transkription der *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* liegt die Kopie mit der Signatur STASZ, Akten 1, 268.012, Nr. 96 (alt Signatur-Nr. 12) zugrunde. Sie wurde ausgewählt, weil sie erstens – im Gegensatz zum vermeintlichen Original – *vollständig* ist und zweitens – wie das Original – von der *Hand A* stammt. Sie stimmt nach eingehender Überprüfung Wort für Wort mit den vorhandenen ersten sechs Seiten des Originals überein und ebenso mit den weiteren Kopien. Es ist offensichtlich, dass die in der March mit der Ausarbeitung des Memorials beauftragte Kommission mehrere Kopien der Schrift in der engeren Heimat, aber auch unter den einflussreichen Ratsherren in Schwyz verteilt hat. Das mit den authentischen Unterschriften der Kommissionsmitglieder versehene Exemplar ging wohl zuhanden des Landammanns an die Ratskanzlei und hat deshalb Eingang in das Staatsarchiv gefunden.

Inhaltliches

Bei der *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* von 1790 handelt es sich um eine durchaus *restaurative* Bittschrift. Gefordert wurde nämlich nicht Neues; man verlangte lediglich die alten Rechte zurück und bat die Obrigkeit, auf die nach 1656 eingeführten Neuerungen – wie 1712 – zu verzichten. Ziel der Märchler Bittschrift war demnach eine *Rückführung* der Verhältnisse in den Zustand *vor* dem Ersten Villmergerkrieg. Überdies ist die *«Ehrerbiethige Vorstellung»* grundsätzlich kein Hauptdokument. Vielmehr war sie ein erklärendes *Begleitschreiben* zu der von Schwyz verlangten Zusammenstellung der alten Rechtssätze aus den Urkunden und Landbüchern in der March.²¹

Einer klaren Regelung unterworfen war auch das eigentliche Verfahren. Der Märchler Rat hatte zu der von der Kommission vorgelegten Zusammenstellung sowie zum Begleitschreiben – der *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* – Position zu beziehen und die Dokumente abzusegnen. Diese Beratungen liessen mehr als sieben Monate auf sich warten, sodass die am 18. April 1790 ausgefertigten Schreiben erst am 9. Dezember 1790 im zweifachen Landrat der March behandelt wurden. Nach der Beratung und Sanktionierung des Memorials wurde die Kommission beauftragt, die Papiere offiziell einzureichen und das Geschäft in Schwyz zu vertreten. Das Landvolk nahm an der Märchler Maienlandsgemeinde von 1791 vom Memorial Kenntnis.²²

Schwyz indes liess sich Zeit. Es ist davon auszugehen, dass die *«Ehrerbiethige Vorstellung»* spätestens Ende 1790 in der Schwyzer Kanzlei eintraf. Im September 1791 griff die ihrerseits vom Schwyzer Landrat eingesetzte Kommission zur Vor-

beratung des Geschäfts einen Einzelaspekt (Heuexport) heraus und verfasste ein Gutachten dazu. Erst auf abermaliges Drängen der Märchler am 4. und am 10. März 1792²³ bemässigte sich die Obrigkeit, ein ausführliches Gutachten²⁴ zur gesamten *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* zu verfassen. Die von den Märchlern gestellten Forderungen wurden praktisch vollumfänglich abgewiesen. Die Enttäuschung war in der March entsprechend gross; mehrmalige Wiedererwägungen fruchteten allerdings wenig.

In den folgenden fünf Jahren drehten sich die Verhandlungen vorab um die unbeliebte Heuauflage (Steuer auf Heuexport) sowie die Beschränkung der Holzausfuhr. In diesem Bereich lenkte Schwyz in Teilen ein und gewährte Erleichterungen. Trotzdem belastete das Geschäft und die *«Ehrerbiethige Vorstellung»* das Verhältnis zwischen Schwyz und der March im letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts schwer. Man war schlichtweg nicht gut aufeinander zu sprechen.

Nebst all den wirtschaftlichen Anliegen ging es zweifelsohne auch um Selbstwert. So ärgerte sich Schwyz unablässig, dass die Märchler Kanzlei für den höchsten Landesbeamten immer noch und entgegen der obrigkeitlichen Anordnung den Titel «Landammann» anstatt «Ammann» verwendete.²⁵ So erscheint es denn auch plausibel, dass an der Landsgemeinde vom 10. März 1798 – in Zeiten höchster Not und wenige Wochen vor dem Angriff der Revolutionstruppen auf die Innerschweiz – von der Schwyzer Landsgemeinde erkannt wurde, *«dass man den Ammann zu Lachen, um das Einvernehmen mit der March herzustellen, Landammann nennen soll»*.²⁶

²¹ STASZ, Akten 1, 268.013 (Nr. 99): «Abschriften einiger Urkunden und etwelcher alten Landtrechten, ut intus».

²² Hegner, March, S. 73.

²³ STASZ, cod. 145, fol. 63, vom 10. März 1792.

²⁴ STASZ, Akten 1, 268.012 (Nr. 98): «Historische Beleuchtung des von der Landschaft March eingegebenen Memorials und gründliche Darstellung der Rechten Unseres Standes auf diese besagte Landschaft durch die hiezu eigens angeordneten Ehren-Commission [...] entworfen». Eine Transkription des rund 26-seitigen Dokuments wird – im Sinne einer Darstellung der Gegenposition zur *«Ehrerbiethigen Vorstellung»* – Gegenstand eines späteren Beitrages in den «Mitteilungen des Historischen Vereins» sein müssen.

²⁵ STASZ, cod. 160, fol. 155, vom 22. August 1795.

²⁶ Erwähnt bei GK, Bd. 1909, S. 18. Die Stelle findet sich, obwohl im Zusammenhang mit dem Landsgemeindeprotokoll vom 10. März 1798 erwähnt, nicht in den Unterlagen (STASZ, cod. 295, vom 10. März 1798; Wiget Josef, Landsgemeinden, S. 44ff.). Ebenso fehlen für das Jahr 1798 Ratsprotokolle oder -manuale. Aus welchem Dokument Dettling die Information hat, bleibt somit vorerst verborgen.



Abb. 6: Blick in die Landschaft March von Hurden aus, um 1800. In der Bildmitte ist die doppel-türmige Pfarrkirche hl. Kreuz in Lachen erkennbar, am rechten Bildrand der Kirchturm von Altendorf. Kolorierte Umrissradierung von Heinrich Rieter (1751–1818).

Ein Kompendium über das schwierige Geschäft der «Ehrerbiethigen Vorstellung» von 1790/92 gibt der Schwyzer Chronist und Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843) in seinem Artikel über die March: «A° 1792 glaubte die Landschaft über einige Beschwerden und neue Lasten sich beschweren zu dürfen, sie machte daher eine gezimmende Vorstellung dem gesessenen Landrath um Abnahme der Beschwerden, unter denen die Auflag auf das ausser Land verkaufte Heu und Stroh die wichtigste war. Allein diese Bitte wurde so ungnädig aufgenommen, dass in der Rückantwort der harte Ausdruck der Kanzley entschlüpfte, dass man mit oder ohne Ursach ihre Rechte und Privilegien geben oder nehmen könne, wenn es der Hobeit gefiele. Dieser Ausdruck machte den niedrigsten Eindruck, also zwar, dass ihn die Länge der Zeit nicht mehr verwischen könnte und bey Entstehung der

helvetischen Staatsumwälzung die March von Schwyz sich trennte und erst als die andern Angehörigen von der Landsge-meine als frey erklärt worden, sie sich wieder nicht ohne Miss-trauen anschloss.»²⁷

Nicht nur, aber sicher auch liegt im Jahrzehnte langen Streit zwischen dem obrigkeitlichen Schwyz und seiner angehörigen Landschaft March um politische und wirtschaftliche Rechte und Pflichten einer der Gründe, wieso das Verhältnis der beiden ungleichen Staatswesen nach der helvetischen Staatsumwälzung von 1798 und noch weit bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein nachhaltig getrübt blieb.²⁸ Die Ungleichheiten sind seit über 150 Jahren aus der Welt geschafft. Was bleibt, ist eine interessante und spannende historische Reminiszenz, die nur vor dem Hintergrund der Zeitumstände verstanden werden kann. Sie taugt jedoch in keiner Art und Weise mehr, polemische Ansagen oder gar provokative Handlungsrichtlinien für die heutige, freundkantonale politische Zusammenarbeit zwischen Schwyz und der March geben zu können.

²⁷ Horat/Inderbitzin, Schibig, S. 60.

²⁸ Meyerhans, 1798, S. 5ff.; Michel, Verfassung, S. 21ff.

1790 April 18
Original
Ehrerb. H. R. H. R.

Ehrerbiethige Vorstellung

von Deßen aus der Landschaft March

an ihre

Gnädige Hochheit.

ut intus

Seiner
Gnaden

Präsidenten des anstehenden

Landes
Landeskanzler

STAATSARCHIV SCHWYZ
Aktensammlung, Abt. I
Fasz. 332, No. 11.

Abb. 7: Die Frontseite des vermeintlichen Originaldokuments der «Ehrerbiethigen Vorstellung» vom 18. April 1790, von dem nur noch die ersten sechs Seiten vorhanden sind. Diese Titelseite ist mit verschiedenen Notizen, Vermerken und Archivsignaturen versehen.

Transkription

[pag. 1]

18ten April 1790.

Copia

**Ehrerbiethige Vorstellung
von Denen aus der Landschaft March
an ihre
Gnädige Hochheit.
ut intus.**

[Registraturvermerk alt]

1790. L 24. Aa

18ten April

[Registraturvermerk neu]

STAATSARCHIV SCHWYZ

Aktensammlung, Abt. I

Fasz. ~~332~~ 268 No 12

[pag. 2 – Leerblatt]

[pag. 3]

**Hochgeachte, Hochgebohrne,
Gnädige Herren, – Hoche Landes-Väter!**
Hochheitlich-Commißionirte Herren Herren!

In Gefolge der letzthin erhaltenen hohen Willens-Meinung senden Wir die ferners | vorgefundenen Schriften, welche Bezug auf jene Bitten haben werden, die ab Seiten der | von einem Zweyfachen Landrathe in der March mit Eidspflicht gebundenen Ausschüße wegen | überhäufeter Noth und Beschwerden schon ehemalen Ihrer Gnädigen Hochheit, einer Hoherlauchten | Commißeion und einem Hochweisen Geseßenen Landrathe zu Schweiz in etwas vorgelegt worden | sind. Und damit Ihre Gnaden und Herrlichkeiten, – eine Hoche Commißeion und ein Ge- | seßener Landrath den Enthalt jener alten Privilegien, mit welchen die Landschaft March durch | eine lange Reise von Jahren begeben gewesen klar einsehen, und daraus die schon vorzu- | le-

gen angefangenen Bitten um so besser, nach hochdero selbst Väterlich gefaßtem Schluß, | prüffen mögen: So haben Wir eine ehrerbiethige Vorstellung, in zwoen Abtheilungen ver- | faßt, und deren die erste in zwoen – und die andere in fünff Abhandlungen beschriben, – | den mitkommenden Schriften beizulegen für dienlich – ja nützlich zu seyn erachtet. |

Wir bitten somit in aller Unterthänigkeit, daß Sie Hoherlauchte Gnädige Herren! – die- | se unsere ehrerbiethige Vorstellung gnädig aufnehmen, die darin enthaltenen Schriften neben | den Originalen gütig erdauern, die hinzu gesetzten Bemerkungen und Bitten nicht als Vor- | schriften sondern vielmehr alles – als wahr-kindliche Vorstellungen betrachten, auch eine allfällige | vorkommende Irrung als einen Mangel des genügsamen Wißens mit mitleidigen Augen an- | sehen und alles Vorkommende mit dem Maaßstabe des Werths – der Gründe oder Ungründe, | nach hochdero nicht minder bekannten als ruhmvoll anwohnenden Weisen Gerechtigkeitsliebe, be- | handeln und die Bitten mit väterlicher Fürsprache den höhern Dicasterien in Gnaden anem- | pfehlen wollen. Dieses ist, womit wir die gesamte Landschaft, die Landleute in der March, | und uns in die väterliche Gewogenheit, Huld und Gnade empfehlen, und mit all-kindlicher | Ehrfurcht und Ergebenheit verharren

Eure Hochgebohrnen und Gnaden
hoche Landes-Väter!

Lachen den 18ten Aprill Anno 1790.

Ihre unterthänig-gehorsamste Diener
Joseph Anton Mächler, Landammann
Johan Pius Bruhi, Alt-Landammann
Joseph Franz Schorno, des Raths
Johan Joseph Huober, Vorsprech

[pag. 4 – Leerblatt]

Hochgeachte, Hochgebohrne,
Gnädige Herren, — Hoche Landes-Väter!
Gottselig-Comptorien-herren herren!

In Ansehung der letzten verfallenen hohen Willens-Änderung finden E. E. die hiesigen
Hochgebohrnen Pfaffen, welche hiezu auf ihre Litten haben werden, die ab dann der
von ihnen beschafften Lande in die Mark mit gedrohter gebundenen Knechten iongen
übersehbare Hef und besondern von ihnen Herr Gnädigen Hofmeister, einer hochgebohrnen
Comptorien und einem hochgebohrnen Pfaffen Lande zu hienig in das vorgelagte werden
sind. Und damit Herr Gnaden und herlicheiten, — eine hohe Comptorien und ein
in der Lande den E. E. jener alten Reichleuten, mit welchen die Lande in der Mark
eine lange Weile von ihnen begabt worden, das ansehn, und daraus die von ihnen
lagen angestanden Litten um so besser, auf hiesige selbst hienig gelaßene Pfaffen,
zusehen mögen: so haben E. E. eine ehrenvolle Vorstellung, in deren Abhandlung der
Kopf, und davon die E. E. in 2000 — und die andere in fünf Abhandlungen besetzen, —
den mittelständigen Pfaffen begünstigen für dienlich — ja nützlich zu seyn vermag.
E. E. bitten somit in aller Ehrlichkeit, daß die hochgebohrnen Gnädigen Herren! — die
in ihren ehrenvollen Vorstellung gnädig annehmen, die darin enthaltenen Pfaffen nach
den Originalen gütig verzeihen, die hienig gelaßene Comptorien und Litten nicht als Vor-
schriften, sondern als alles — als sehr dienliche Vorstellungen betrachten, auf eine allfällige
Verordnung hienig als einen Mangel des geringsten E. E. mit mitleidigen Augen an-
sehen, und alles Verordnen mit dem Maßstab des Ehrlich — der Gnade oder Ungnade,
auf hiesige nicht minder betrachten als einwillig annehmen. Hienig gelaßene, be-
scheiden, und die Litten mit hienig gelaßene die hienig die Gnade in Gnade anzu-
nehmen wollen. Dieses ist, womit wir die ganze Lande, die Lande in der Mark,
und uns in die hienig gelaßene, hienig und Gnade annehmen, und mit all dienlicher
Pfaffen und Comptorien herren

Eure Hochgebohrnen und Gnaden
hohe Landes-Väter!

Laufen den 18ten April Anno 1790.

Hier unterschrieben-geordnet in Dienst
Johann Anton Kasper, Landamann H. P.
Johann Peter Kasper, Alt-Landamann H. P.
Johann Peter Kasper, des Markts H. P.
Johann Peter Kasper, Hofmeister H. P.

Abb. 8: Die «Ehrerbiethige Vor-
stellung» wird mit einem Schrei-
ben an die «Gnädigen Herren und
hohen Landesväter» eingeleitet.
Unterzeichnet haben der Märch-
ler Landammann sowie die Mit-
glieder der Kommission, die für
die Abfassung der Bittschrift ver-
antwortlich zeichnet.

[pag. 5]

Seite 1.)

**Ehrerbiethige Vorstellung
von denen aus der Landschaft March an ihre
Gnädige Hechtheit**

in zwoen Abtheilungen, wie folget.

**Erste Abtheilung
als ein nöthiger Vorbericht zu den vorhabenden Bit-
ten.**

Erste Abhandlung.
die Landschaft March unter der Herrschaft
Österreich und Toggenburg.

Wier Gebrüder, die Herzogen von Österreich, kauften die Untermarch etc. an sich mit l Leut- und Gütern, mit der oberen Herrschaft auf Waßer und auf Land, und mit allen l groß- und kleinen Gerichten etc. – Du die Einwohner hießen Dienstleute.

Laut Kaufbriefs vom Jahre — 1358

Allein der Erzherzog Leopold von Österreich begabte dieselben mit dem Neuner-Gerichte, l mit dem heitern Ausdrucke, daß sie vor dieses Gericht von Rechts wegen gehören, und vor l kein anderes gezogen werden sollen. Laut urkundlich gesiegelten Briefs vom Jahre — 1375.

[durchgestrichen folgt:

Gedachter Erzherzog Leopold befreÿte die Untermarch-Leute von Steuer- und Dien- l sten vor 50 Mark Silber, Freÿburger-Gerichts, welche sie den Grafen Diethelm und Donat l von Toggenburg bezahlen müßen. So geschehen im Jahre — 1383.]

Und die Obermach ist von dem Graf Friedrich von Toggenburg und Breti- l gäuw etc. dem Hohen Stande Schweiz einem Testamente übergeben worden, und darin heiter angezeigt, daß er denen von Tuggen und in der March die Gnad gethan, und sie l von aller Steuer- und Diensten befreÿet, und also gelediget habe, daß sie deren nach l seinem Tode ganz erlaßen seÿn sollen. – dieser Brief wurde dem Hohen Orte Schweiz übergeben. Datirt im Jahre — 1428.

Durch diese Geschichte ist erwiesen, daß die Untermarch-Leute mit einem l Gerichte im Lande – und ohne weiters gezogen werden – begabet gewesen, – l und daß die ~~ganze~~ [ersetzt:] Ober-March von Steuer- und Diensten ganz gelediet und befreÿet l war, ehe selbe an den hohen Ort Schweiz gekommen ist.

[pag. 6]

2.)

Zwote Abhandlung.

Übergang, huldenvolle Annahm und Betragen
des Hohen Standes Schweiz gegen die March.

Als die Untermarch von circa 400 bewaffneten – meistens Apenzellern überzogen, l und gezwungen worden, einen Eid zu schwören, daß sie von dem Hause Österreich abstehen, l und ihnen, den Appenzellern gehorchen wollen: So wurden diese Untermarch-Leute dem l Hohen Orte Schweiz verehrt, und sie mußten den am ersten Tage hierauf ankommenden 7 Herren von Schweiz auch einen Eid schwören. Das geschah im Jahre — 1405.

Und als die Appenzeller heimgezogen waren, der Erzherzog von Österreich die Unter- l march zurückforderte, und die andren mitverbündten Kantöne den Hohen Ort Schweiz zur l Rückgabe nachdrucksamst ermahnten; So blieben die Untermarch-Leute inzwischen dem l Hohen Orte Schweiz getreu. (:*) – (: Warum? – Wegen dem geschworenen Eide – und l der Hoffnung eines besseren Schicksals. (:?!:) –

Inzwischen waren neuen Jahre verlaufen, als der Hohen Stand Schweiz von den Untermarch- l Leuten ein geschriebenes Pflichten-Instrument, welches in der March der Landrechtsbrief betitelt l wird, empfing. Des Inhalts:

«Wir die Landlüt in der March thun öffentlich kund ... allen ... un und hernach, daß l Wir der Fürsichtigen Wissen Lüten unser lieben Herrn eines ... Ammans und der Landlü- l ten zu Schwitz Landlüt sÿn, und auch sÿn sollen, un und hernach Wir geben auch daß l gesiglet unsern lieben Herrn, einem Amman und den Lantlüten gemeinlich zu Schwitz und l ihr Nachkommen in diesem Brief, und verjecken auch alles das, so vor und

nach an diesem Brief | geschrieben hat. Das ersten, so haben Wir gelopt und geschworen liplich zu Gott und beÿ den | Heiligen mit ufgeheften Händen, und mit gelehrten Worten, dasselb Landrecht war und stett | zu halten, und zu vollführen mit guten Trüwen, un und hernach, also daß Wir süllen eines | Ammans und der Lantlütten gemeinlich zu Schwitz und desselben Landts zu Schwitz Schaden war- | nen und wenden, und ihr nutz und Ehre fürdern, als were Wir vermügen, ohn Geverd und on | alle arge List, und auch einem Amman und den Landlütten gemeinlich zu Schwitz unsere lieben | Herrn gehorsam zu sÿn on alle Widerred, und auch ihnen beholfen und berathen zu sÿn... | Wir Lantlüt in der March .. und unsere Nachkommen, füllend auch diese Sache und Eÿde, als | dieser Brieff wiset, erneuere und schweren als dick und viel, so daß unser lieben Herrn ein | Amman und die gemeine Lantlüte zu Schwitz oder ihr Botschaft an uns oder unser Nachkommen | ervorderet. ... Ze einem waren und vesten Urkund un und hernach ... So haben Wir die | genannten Lantlüt, des ersten Arnold Hegner zu diesen Ziten unser Amman in der March, | in Namen und anstatt eines Amans und der Landtlütten zu Schwitz unser lieben Herren, und

(:*) Man sehe hierüber das Landrechtsbuch mit B. Alwo Jacob Gugelberg Landschreiber in der March A° 1544 – diese Geschichte weitläufiger beschrieben. Auch einen Tschudin von Glarus, und andere Schweizer-Chronikschreiber.

[pag. 7]

3.)

auch Heinrich Hegner, Rudolf Stellin, Peter Schreiber, Heinrich Bruhin, Heinrich Gugelberger, | und Rudolf Silien, das jr jetlicher sin Eigen Insiegel ofentlich für Uns und unser Nachkom- | men gehenkt hat an disen gegenwärtigen Brief — dies beschach.» — 1414.

Diesen Brief hat die Hochheit zu Schweiz zu Ihren Handen genommen, denselben in Ihres Stan- | des-Archiv gelegt, alwo er jetzo noch aufbehalten wird. Wroaus sich schließen lāsst, daß Hoch- | dieselbe alldorten darmit zufrieden gewesen seÿen. Und da in selbigem gesagt wird – | «mit gelehrten Worten» –; So ist dafür zu

halten, daß die Hochheit (: das ist, der Her Land- | amman und die gemeinen Lendleute zu Schweiz :) durch den Amman Arnold Hegner eine so lau- | tende Eids-Formul habe begehren, und in Namen und anstatt eines Ammans und der Lantlüte | zu Schwitz siegeln lassen.

Den obigen Eid haben aber bis dahin nur die Untermarch-Leute beschworen. Allein | die Obermach-Leute waren schuldig auch denjenigen (: und keinen andern :) einem | Amman und den Landleuten zu Schweiz zu schwören, – «jnn aller wis und mas , als ander Landt- | lütt jn der March Jnen geschworen hand» (:das ist die Untermarch-Landleute:).

Laut Testamentsbriefs des Graf Friedrichs von Toggenburg, der vorhalb schon ist angezeigt, und | von ihm der Hochheit zu Schweiz gegeben worden, datiert Anno — 1428.

Und die March-Landleute wißen derselbigen Jahrhundert kein Beÿspiel, daß sie andern | Abgaben zu ertragen hatten, als jene, welche die Landleute zu Schweiz selbst auch auf sich | genommen hatten.

Sie, die gemeinen Landleute in der March haben zweÿ alte Landrechtsbücher, derer das | einte mit Litt. A – bezeichnet, von dem Jahre 1414 – und das anderte, mit Litt. B, Ano 1544 | ist datiert und verschrieben worden. Diese Bücher enthalten lauter Landrechts-Artikel, welche Bote und Verbote, Policeÿ- und Landsordnungen, und Strafen für die Übertreter bestimmen, | und die für ihre Landleute, Hintersäsen, und alle allda befindlichen Fremde gemeint seÿn sollen.

Im erstern Buch, mit Litt. A, heisst es: «Das ist unnsrer Landts Rächtt. etc.» – oder – | «Wir sprächend das unser Landtsrächtt sÿge etc.» – oder – «Wir habend uff uns genommen für | ein Landträchtt. etc.» – Und so findt man bis zum 78er Artikel keine andere Sprache. | Der 78er aber und mehrere nachfolgende Artikel zeigen an, daß Amman Arnold Hegner (: der | den Landrechtsbrief besiegelt hat :) und die gemeinen Landleute in der March folgende Landsge- | mein, und bald der Zweÿold Einfache Landrath Landrechts-Artikel ermehret, gesetzt, auch die | alten aberkennt, und nach ihrem Willen abgeändert haben, ohne einigen Vorbehalt.

Auch im 54ten Arktiel heisst es: – «Item dis sind unnsrerer Landtlütten uffgesetzte Bußen, | die sie mindern oder meren mögen, wie sÿ gutt bethunkt und von Alter

an sy khomend | sind . etc.» – Ein Beweis, daß sie sich deßen allein bemächtigt zu seyn glaubten!!?? –

Sie, die gemeinen Landleute übertrugen auch ihren selbst gewählten Vorgesetzten – einem | Amman, Rath oder Gericht – die Aufsicht – die Handhabung der schon gemachten und noch ferners | zu setzenden Verordnungen. Laut des 1ten, 2ten, 3ten, 33ten, 38ten, 55ten, 88ten, und

[pag. 8]

4.)

108ten Artikels. In Kraft derer ihre Vorgesetzte bey Landes-Bedürfnissen Vorsorgen, Streit- | fälle richterlich entscheiden, und die nöthigen Befehle ertheilen sollen, wie es der Wille des Land- | rechtes, un der Nutzen des Allgemeinen erfordern, und die Billichkeit selbes nöthig mache.

Das andere Landrechtbuch, mit B, welches Jac: Guggelberg A° 1544 als damaliger Land- | schreiber in der March geschrieben, sagt: «Wir der Amman und Ratt und gemein Lanntlüt in | der March bekenne und thund allermenklich mit urkund dis büchs, das Wir allgemeynlich mitt | einhelligem Ratt, unsers Landes Recht hieran verschriben hand. Als es von Alter her an | uns komen ist.» — Und in dem 31ten Artikel heisst es: «Item es zu wüßen, daß unser Herren botten von Schwitz, und ein Amman und gemein Lantlüt über ein komen | und uff sich genomen, das niemant kein Eigen gut, noch Stuckÿ, an keine zu küoffen geben | sol, der nüt Lanntman ist, noch vom Land der March ... bey nün D [Pfund] zu Buß, und sond | gefallenn wie ander Buß jm Land. etc.» —

In diesem – so wie im ersten Landrechtbuche heißt es bey allen im 15ten und 16ten | (:und auch noch eine Weile im 17ten:) Jahrhunderte gesetzten Landrechts-Artikeln: «Wir der | Amman, Rath, und gemeine Landtlüt in der March etc.» – oder – «Item es ist unser Landts- | Raächtt etc.» – oder – «Wir Zweÿ- old Einfach Geseßen Landt-Ratt haben für ein Landts Rächtt aufgenommen etc.» – oder – «dahin abgeändert, daß etc.» – oder – «ist an uns gekommen etc.» – | da aber nirgendwo geschrieben steht, woher – oder wann die ersten Landrechte an sie gekom- | men seÿen, als daß der Landrechtsbrief von 1414 sagt, daß die Landleute in der March | «eines

Ammans und der Landtlüten zu Schwitz Landlüt sÿn und auch sÿn sollen ... und ... | dasselb Lantrecht ... halten und ... vollführen wellend ... und und hernach .. ohnge- | warlich etc.»: So läßt sich mit Grunde vermuthen, daß sie jene, die sich für die Lage der | Landschaft March schicken könnten, von denen zu Schweiz empfangen haben (:«an sy gekommen»); | und daß ihnen in andere, welche nicht nach ihrer Lage gemacht zu seÿnscheinen, von dem | Hohen Gewalte – dem Amman und gemeinen Landleuten zu Schweiz überlassen worden | seÿ, die nöthigen Artikel nach ihrem, der Landleute in der March, Befinden und Gutge- | denken selbst zu verfügen. Nur der obengesagte 31te Artikel, im Buche B, beweist | eine Verkommniß mit unsere Hhh^{ten} Bothen von Schweiz, da es (:N.B.): wegen liegenden | Gütern (:«Stuckÿ eigengut») einem Fremden zu verkaufen, zu verordnen war.

Läßt sich hieraus nicht auch schliessen, daß eine Verkommniß von beyden Theilen, – | die übergebenen – und die mehr seit ~~mehr~~ dann 300 Jahren selbst zu errichten überlassenen | Landrechte ihre Kraft erreicht? – ja also erreicht haben, daß eine Hoche Landsgemeinde zu | Schweiz – in Betrachtung dieses Ursprungs – eine Gerechte Gnade erweise, wann Höchst- | dieselbe Ihren – mit tief-kindlicher Ehrfurcht und Gehorsam bitten den March-Landleuten. | die alten Privilegien fürbas gebrauchen zu mögen, mit der Gnade Ihrer Altvordern | bewilliget? – Und da dies March-Landleute diese Gnade auch vor dieses Jahr erhalten | haben, und vor das künftige die Gnädige Bestätigung derselben, durch die väterliche Für- | sprache der Hohen Ehrenhäuptern zu Schweiz, von dem Höchsten Landsgemeind-Gewalte | allda auch wieder zu erlangen hoffen: So werden auch jene so respectable alte Land-

[pag. 9]

5.)

rechts-Artikel, die unter den letzten Anno 1756 erneuerten Artikeln nicht stricte ab- | gethan worden sind, oder auch geändert worden sind, jetzo und nach der wieder erbethenen Bestätigung – als Beweise billicher Bitten vor die nachstehenden Abhandlungen gezogen werden können.

Unter dem Hause Habsburg und Österreich stunden die Gerichtstädte, Amtshäuser, | und das Hochgericht in Altendorf. (:*):²⁹ – Nachdem aber die ganze March an den Hohen | Ort Schweiz gekommen, und obhalb des Sees der Flecken Lachen ist aufgebaut worden, so | haben die gemeinen Landleute in der March ein Rathhaus (:**):³⁰ dahin gesetzt, Weilen | aber dasselbige nachhero zu klein ist gefunden worden, so ist das jetzt stehende aufgeführt | worden, angefangen im Jahre 1506, und vollendet im Jahre 1550. (:***):³¹ – die jetzigen | Stöcke mit Galgen worden auf der jetz befindlichem Genößame Lachen bebauen, und | von den March-Landleuten diesen Genossen für den Platz etc. 36 D [*Pfund*] bezahlt, A° 1543. | Und das zeughaus setzten sie an den jetzigen Ort im Jahre 1597.

Und wer kann zweifeln, daß diese öffentliche Gebäude anderst, als mit Wißen und | Willen ihrer Gnädigen Hochheit zu Schweiz dahin seÿen übersetzt worden? – Und das die | Zulaßung beÿ Hochderselben – die so große Kösten-Übernahme beÿ den Landleuten | in der March – eine andere Ursache zum Grunde gehabt haben werden, als daß die im Lande | wohnenden Landleute beÿ ihren – im Lande auch eine Oberkeit haben, welche ihre | Landesgesetze handhaben, mit einem ausübenden Strafgewalte die zufällig nöthigen | Verordnungen verfügen, richten, und in derley Sachen entscheiden und strafen sollen was | ihnen Kraft der schon habenden Landrechte ist angewiesen und überlassen worden.

Weilen aber vom Jahre 1414 bis 1545 ein jeder Landmann die Freÿheit hatte, | seine Streitsache vor das Recht auf Schweiz – oder vor den Rath oder das Gericht in der | March zu ziehen: So geschah oftmalen, daß ein Verwirrter Streiter seinen armen Mitland- | mann wegen kleinen Fugsachen vor das Recht auf Schweiz citirte; somit das Recht in der | March nicht gebrauchte, Damit nun derley schädliche Handlungen abgeholfen werde, schick- | ten die Landleute eine Botschaft auf Schweiz, welche auf ihr Begehren eine Erkenntnuß | von der Hohen Landsgemeind zu Schweiz zurückbrachten, deren Urthel lautet:

«Daß Nieman us der March den Andern harinn zu Recht citieren noch laden soll vor | der Urthel, sonder so soll Männiglich von dem Anderen um allerley Sachen, es berühre | Eigen, Erb, Ehr, Schulden oder ander, darum jeman Ansprach an dem Andern hat, | Recht

geben und nemmen vor dem Gericht in der March. Doch ob da jemants Urthel | gienge, der er beschweret, der soll und mag die wohl appellieren, und harinn ziehen ... | Gegäben mit Urkund in Kraft einer Landsgemeind-Erkantnuß zu Schweiz. etc. | im Jahre — 1545.

[pag. 10]

6.)

Hiermit Seynd alle Privat-Ansprachen an das Gericht in die March gewiesen. Nach den | alldort ergangenen Urtheeln seynd nur die vom Gerichte ausgesprochenen Urtheeln der Appel- | lation vorbehalten. Und wohin? Nur vor das Recht auf Schweiz, welches (: in Kraft Urkunds | von 1549, das im Landrechtsbuche B in der 64ten Seite geschrieben steht, – und des 4ten Artikels im letzten Landrechte von 1756 :) der Landrath zu Schweiz allein seÿn solle.

In diesem Urkunde von 1545 ist die erste Verlandrechtung auch nicht gehoben; dann | deßen ist mit keinem Worte darin gedacht worden. Folglich blieben Ihnen in der March in | all andern Sachen, die alten Privilegien, wie zuvor; wann schon alles dasjenige, was in sel- | bigem begriffen, von der Hohen Landsgemeind zu Schweiz beliebig zu ändern ist vorbe- | halten worden. Allein in der Folge der Zeiten sahen die March-Landleute viele Be- | schwerden. (:!?!:) Von welchen hinten etwas zu finden seÿn wird.

Vor – in – und nach diesen Zeiten besetzten die Landleute in der March an ihren | öffentlichen Gemeinden nicht nur die Civil- Lands- und Kriegsämtler, sondern der Rath be- | stellte auch einen Seevogt, Seestathalter, und die Hauptleute. (:laut Zeugniß des vorhandenen | Auszugs aus den alten Raths-Protocollen beÿ XV:.) Und die Hauptleute ernamsten die Lieutenant und Unter-Officiere.

²⁹ (:*): In welcher Gegend, auf dem Berglein St. Johans eine Festung (: Die Letzi ze der alten Rapperschwil genannt :) stund; | die aber A° 1350 von den Zürchern ist zerstört worden.

³⁰ (:**): Dieses alte Rathhaus bewohnen jetzo, als Eigenthümer, Gabriel Stechelin und Gregor Keller.

³¹ (:***): Laut in Stein eingehauener Jahrzahlen in der Rathsstube an einer Fensterposten und aussen an der Stiege.

Diese und alle andre Privilegien und Freyheiten erkennen die Landleute in der | March als gnädige Vergünstigungen von der Hohen Landsgemeind zu Schweiz, und | bitten, daß dieser Hoche Geewalt den March-Landleuten dieselbigen fürbas beÿbehalten, und die Hohen Landes-Väter sie hierinn erhalten, schützen, und schirmen möchten.

[pag. 11]

7.)

Zwote Abtheilung. enthaltend die vorhabenden Bitte, wie folget.

Erste Abhandlung.
Wegen dem Strafgelte für das außert
Lands verführte Heu.

Unter den Landrechts-Artikeln des ersten Landrechtsbuchs von 1414 – mit | A, lautet der 22te also: – «Item es ist unser Landts Rächtt, das niemandts uß unn- | serem Land der March dchein Höüw oder Ströüwÿ noch mist mist [*sic!*] verkouffen noch verführen | soll, zu verkoffen bie nün Pfund zu Bus one alle Gnod, und soll ein jeden der Landt- | man ist, den andern leiden bie sinem geschwornenn Eiden.» — und im jüngeren Land- | rechtsbuche von 1544, mit B, ist der 30te Artikel diesem obigem accurate gleichlautend.

Dieser Landrechts-Artikel hat – in Rücksicht seiner Herkunft, Aufnahme, und öftern Bestätti- | gungen der Hohen Landsgemeinde zu Schweiz – seine Kraft vollkommen erreicht. – Und | daß auch einem Amman, Rath, und gemeinen Landleuten in der March – die Dispositionen, | nach Erfodernis des Überflusses (:*)³² und zum Nutzen des Landes und der gesteckten Land- | leute allda, hierin zu machen – oblag, und dem bedrängten Landmann hiegegen der Weeg | an den Rath in der March gewiesen worden seÿ, die Bewilligung der Heu-Ausfuhr anzusuchen, | beweisen auch noch nachstehende Hochheitl. Missiven, Urkunde und Erkenntnußen. Als |

³² Wie z:B: in dem Auszug der Protocollen beÿ N. I – zu sehen, daß Anno 1718 den 3^{ten} Merz nur an Heu | 2014 Klafter sind übrig erfunden worden.

1tens. Ein gesiegeltes Missiv, datiert vom 15ten Octobris Anno – 1606 – enthält, | daß die Hochheit den Rath in der March von der Heukauf-Bewilligung nicht drängen wolle.

2tens. Ein Urkund, datiert den 14ten Augustens: Anno – 1621 enthält, daß Niemand | Heu, Streue, und Holz etc. ohne Bewilligung des Rathes in der March außert Lands verkaufen | solle.

3tens. Ein Urkund lautet in der Urthel also: «Wir Landamman und Geseßener Land- | Rath zu Schweiz urkunden und bekennen, ... daß, wann Einer oder der Andere, Nie- | mand ausbedingt, Holz, Heu, Streue oder anders, wie es Namen haben möchte, außert | Lands verkaufen wollte, dieselben beÿ Niemand anderst, als beÿ Amman und Rath der | Landschaft March um Bewilligung anwerben, und anhalten sollen. Denen solle heim- gestellt | und überlaßen seÿn, solches zu bewilligen oder abzuschlagen, Wir wollen aber [*korr.*] darbeÿ allein zu | Erhaltung Oberkeitlicher Auctorität, wann gar ein großes und namhaftes bewilliget wird, daß | Sie Uns dann desselbigen auch berichten sollen. Wann aber Ein- oder der Andere beÿ Amman | und Rath der Landschaft March um dergleichen Begehren die Willfahr und Bewilligung nicht er- | halten, und Anlaß nehmen wurden, solchen beÿ Uns auszubitten, sollen die selbigen von Uns

[pag. 12]

8.)

nicht angehört, weniger darob willfahret werden. Damit nun in dieser Unser Erkennt- | nuß kein ÿbruch und Loch gemacht werde, erkennen Wir auch hiermit ernstlich, das weder | Unsere jederweilige Seckelmeister noch Gsanten, wer leich die wären, einigen Gewalt noch | Macht haben sollen, um dergleichen hiavor specifierte Sachen Bewilligung zu thun, und da | es gleich wider Verhoffen beschehen werde, solle alles kraftlos ungültig, und Kraft dieser | Unser Erkenntnuß aufgehoben seÿn. Schließlichen erkennen Wir Uns hiermit, Sie die Unsern bey diesem Brief väterliche zu schützen und schirmen, Zu Urkund und Steifhaltung | dessen, haben Wir diesen Brief mit Unsers Lands-Secret. Insigill verwahrt übergeben | lassen, den 23ten Octobris im Jahre — 1606.»

4tens Urkund. – «Wir Landamman und Rath zu Schweiz ... urkunden hiermit ... | Wann nun Wir der Unsern – Abgeordneten billiches Begehren der Weitläufigkeit vernom- | men, und Uns ihrer habenden Landrechten und Privilegien, auch hierüber ertheilten Erkennt- | nuß erinnere, habend Wir erkennt, daß es bevorderest sein gänzliches Verbleiben darbey | haben, und zu allen Zeiten einem Amman und Rath in der March heimstehen solle, Heu, | oder Streue, oder Holz ußert das Land zu verkauffen, oder frömd Vich zu hirt- | en oder | summern, oder abzuschlagen, jn nach befindenden billichen Dingen und Beschaffenheit der Jahrs- | | läufen. Und wann also etwer umb dergleichen Sachen Lizenz und Bewilligung anzuhalten | nothwendig wehre, er dasselbige jederzeit bey mehrgesagtem einem Amman und Rath ... thun, | und solche Erlaubnuß und Begünstigung bey Jhnen nemen und begehren solle. Und weiln | danne denjenigen ihren Landtleuthen in der March, so obermeltes Begehrens und Verlautens | gewesen, dieser Tage allhier vor Uns zu erscheinen von Amman und Rath notificiert und | wüßenhaft gemacht worden, Sie Sich aber der nicht habenden Gelegenheit entschuldiget, auch ins | künftiger solcher Angelegenheiten und Köstungen vorgesorget seyen, als ist darbey erkennt, | daß kein Landmann oder Inwohner der Landschaft March ohne Vorwüßen eines Amman und | Rathes alldorten um dieser Sach willen nicht vor Uns nacher Schweiz kommen solle, Und a wi- | der Verhoffen ein – old anderer Landmann oder Jnsäß sich unerfienge, hinterruckens mehr- | | gedachten Ammans und Rathes, dieser Heüw, Streüwies, oder Holz verkauffens erlaubnuß | halber vor Uns zu kommen, wollen Wir die Gebühr mit solchen ze reden, mit Abbüßung | der Gefangenschaft, oder Geldstraf uns vorbehalten haben. Wir thund auch dieser Un- | | ser Erkenntnuß beysetzen, und hiermit erkennen, daß diejenigen, so dieser Unser Ordina- | | tion zuwider thun und handeln wurden, alle die deßwegen auflaufende Kösten | einem Amman, Rath, und gemeinen Landtleuthen in der March widerumb refundieren | und erstatten sollen, Und damit der Unwüßenheit sich Niemand zu entschuldigen habe, | und sich Männiglich sich hierob zu verhalten wüße, solle diesere Unsere Erkenntnuß in allen | Pfarrkirchen der Landschaft March ausgekündt und abgelesen werden.

In Urkund ist diesere Unsere Erkenntnuß mit Un-
sers Lands gewöhnlichen Secret-Jn- | sigell übergeben
worden, den 13ten Decembris Anno 1670.»

[pag. 13]

9.)

Aus diesen zwoen urkundlichen Urtheln, und den ers-
tern zwoen | bemerkten Hochheitlichen Erkenntnußen
ist überzeugend bewiesen, daß die Kraft des | vorange-
setzten Landrecht-Artikels, nach mehrmaligen Hoch-
heitlichen Prüfungen, für ächt | und gut gefunden wor-
den, – und daß, in Rücksicht der ehevor schon
immerhin dem Rath in der March zugekommenen Frey-
heit, die Heuaußfuhr-Verwilligungen, je nach befindli-
chen Be- | dürfnissen des Lands und der Landleute
allda, zu ertheilen oder abzuschlagen – dem Rath | in-
der March allein zugestanden sey. Und nach dem
Inhalte des vorausgezeigten Land- | recht-Artikels fielen
dem Lande der March bey jeder Überfahung – 9 D
Buß zu gut; | Jetzo bezieht ein jeweiliger Tit. Herr Land-
seckelmeister seit circa 14 Jahren von jedem | guten
Gulden Heu-Losung – 4 Schilling, un das Land in der
March nichts mehr. (: Welch- ein | Unterschied! –
welch- eine traurige Veränderung !! :)

Die Ursache ist zwar eine Hoche Landsgemeind-Er-
kenntnuß von Schweiz de Anno 1692. | Diese enthaltet,
daß Niemand in der March Holz, Heu, und Streue etc.
außert Land ver- | kaufen solle bey 1000 Gl. Buß. Selbe
wurde aber samt allen allen Neuerungen, die | seit Anno
1656 zur Beschwerde der Landschaft March waren ge-
macht worden, in dem Jahre | 1712 aufgehoben, von ei-
nem Hochweisen Ganz Gesessenen Landrathe zu Schweiz
in zwey | urkundlichen Schreiben zu effectuieren verspro-
chen, von den Lands-Ausschüssen in der | March der Ho-
chen Landes-Commißion zu Schweiz als eine für das
Land der March beschwer- | liche Sache eingegeben, und
von Hochderoselben befunden, daß die Bewilligungen
wegen | Ausfuhr des Heues etc. zu ertheilen nicht nur dem
Rathe in der March allein zugestanden | seye, sondern
auch selbigem dieses alte Privilegium fürbas zukommen
solle. Allein | der Ausschlag fand unter einem Dato zwey
einander entgegen streitenden Entscheide. (!!!) | beyde da-
tirt den 23ten Octobris Anno — 1712.

Seithero ist der Heuwachs um ein großes vermehret, viele Weiden und die mehrere | Vorsäsen zu Wissen gemacht worden, und hiegegen die Viehzucht weit mehr abgegangen, | weilen der Rath keinen gewalt mehr hat, derselben Ausfuhr – etwann nach Erforderniß der | Umstände – Schranken zu bestimmen. Und wann auch für das künftige alle Ausfuhr | beÿ Lebensstrafe verboten würde, so müßte die Noth dennoch Mittel suchen, die Ausfuhr | mit noch schädlicherer Folge, als bisher beschehen ist, zu erwirken. Ja wegen der Menge der Nothwendigen wurde die Ausfuhr wieder zur Gewohnheit, und das Strafgelt zu einem | noch höhern Auflage erwachsen.

Und da die Gerechtigkeit beÿ den Hohen Landes-Vätern keine solche Absicht | zuläßt, und der mit Armuth gedrückte March-Landmann die wirklichen Abgaben schon jetzt | ohne Ausschüttung vieler Seufzer nicht hergeben kann, – auch der Rath allhier ohne seine vor- | herige – beÿnahe 300 Jahre lange Freÿheit dem gemeinen Lande der March den Nutzen | zu befördern nicht im Stande ist: So wird doch Niemand in übel aufnehmen können, daß | Räthe und Landleute in der March durch Ausschüße für die alte Freÿheit – für die | Hebung dieses Strafgeltes mit kindlicher Ehrfurcht bitten ? –

[pag. 14]

10.)

Zwote Abhandlung.
Bericht von der Entstehung des Umgelts,
und Bitte für das Angstergelt.

Im Jahre 1599 wurde von der Hochheit auf jede Maas Wein, so in der Landschaft March | getrunken, ein Angster zu bezahlen verlangt; von welchem Angster der Hochheit die Helfte, | und die andere Helfte der Landschaft March zukam. Und so blieb es 47 Jahre lang. Allein | nach diesen, als Anno 1646 beehrte die Hochheit, wegen großen damaligen Köstungen, noch einen | andern Angster, mit dem Bedeuten, daß Hochdieselbe diesen zweÿten Angster nunmehr al- | lein behalten, denselben aber bald wieder mindern und abstellen wolle; Jndeßen möge auch | ein Amman und Rath in der

March für die Landschaft March einen dritten Angster auflegen, | und den solange auch allein beziehen, bis die Hochheit den zweÿten auch wieder werde abge- | stellt haben, Allein die March-Landleute wollten lieber die Wiederaufhebung des andern | erwarten, als noch einen dritten zu den 2 ersten setzen. Und nach Verlauf von vier | Jahren, als Anno 1650, wurde denen in der March von diesen 2 Angstern anstatt dem 4ten Theile der 3te über- | lassen. Und diese 2 Angster heissen das Umgelt.

Also beweisen es die Umgelts-Rechnungsbücher in der March, und zu Schweiz sollen Briefe da- | für liegen.

Als auch die Landschaft March an einer öffentlichen Landsgemeind die Kösten, | welche sie zu Theile wegen alten Schulden, und theils wegen ihren alljährlichen Ausga- | ben zu bestreiten hatten, einsah; So haben Räthe und gemeine Landleute der March auf | jede Maaß Wein noch einen Angster etc. zu bezahlen auf sich genommen, um darmit ihres | Lands Schulden und nöthigen Unterhalt desto eher bestreiten zu können. Und damit sie | auch in allen nöthigen Fällen ihrer Hochheit Schutz desto eher finden mögen, so haben sie | durch ein ehrerbiethiges Schreiben ihre Gnädige Hochheit um deßen Genehmigung gebeten, | und sie erhalten. Laut Urkunds vom 1ten Hornung Anno 1721. Und dieser 3te Angster wird das Angstergelt in der March geheiß- | en.

Allein die Hochheit hat diesen 3ten Angster hernach auch an sich gezogen, denselbigen | wieder gegen, und beÿ einem in den 1750er Jahren Jhnen zugestoßenen Unglücke aber- | mal zu Jhren Händen genommen, mit dem Beÿfügen, daß nach Verlauf von 10 Jahren die | Landschaft March sich hierfür wieder melden möge. Und als zweÿ Landraths-Ausschüße von | der March für solches sich beÿ dem Hohen Landrathe zu Schweiz sich meldeten, so wurde ihnen | selbes bewilliget, jedoch daß die Landschaft March der Hochheit hierfür jährlich – | 100 Thaler bezahlen solle.

Und jetzo da die unausweichlichen Köstungen, so die Landschaft March jetzt und | alljährlich aushalten muß, dermaßen groß, daß sie – die gemeinen Landleute in der March | – entweder eine väterliche Handbie- | thung mit der Wiederüberlassung des Angstergelts – | oder allgemeine Landsteuern zu Hilfe zu suchen sich ge- | nöthiget sehen, – wird wohl jetzo

11.)

das so gerecht – als gnädige Vaterherz es ungnädig ansehen können, daß Jhren – durch die | vielen Abgaben geschwächten – durch Zins, Theuerung und verdienstlose Zeiten erarmete | Kinder – die March-Landletue sich melden? – daß, sie ihren Hoche und Gnädige Väter für | die gütige Darreichung – für die Überlassung des von ihnen selbst aufgerichteten – und | jetzo so bedürftigen Angstergelts so inständig als Ehrfurchtsvoll bitten?

Sollten aber, statt der anhoffenden sowohl Gerechtigkeitvoll – als gnädigen | Wiederüberlaßung dieses Angstergelts, die March-Landleute zu einer Landsteuer ihre | Zuflucht zu nehmen verwiesen werden (: welches der Allgütige in diesen sonst so bedürfti- | gen, Zeiten gnädigst abwenden wolle :) So kann nicht unbemerkt bleiben, daß in ehevo- | rigen Zeiten die Landsteuer in der March auch von allen Zinsen die aus dem Lande | der March von Fremd- und Einheimischen bezogen worden (: sie seyen dann aus den | Gütern oder Capitall-Gülten hergeflossen :), seÿ bezahlt worden; – Und daß die auf- | gelegte Steuer demjenigen von den Zinsen seÿ abgezogen worden, welchem die Zinse | selbiges Jahr zugefallen sind; Oder es habe sich einer deßen in Zeit zweÿer Monate | durch das unpartheÿische Recht ledigen können. Also haben beÿ Jhrem Eide gesprochen | fünf Hghhen^{ren} Rätthe von Schweiz, welche von dem Titl. Hghhen^{ren} Landamman und Rath | zu Schweiz beÿ Eiden hierzu seÿnd gewiesen worden im Jahre 1447.

Und als auch nachhero wegen Steuer- und Brauchen in der March sich ein Streit erhoben, | ob der Creditor old der Debitor die Steuer geben solle; So ist durch den Titl. Hh: Landamman Ital Reding und Hh: Rathshh^m Arnold Kupferschmid von Schweiz, und Hh: Jacob Schwarz- | maurer Alt-Burgermeister von Zürich – zu Zürich beÿ ihrem Eide, und nach zuezuge- | nem Rahte vieler Weiser und Frommer Leute, für gerecht zu seÿn gesprochen worden, – daß beÿ denjenigen Briefen, welche gegeben, daß die Zinse beÿ Steuer- und Brauchen | ohne allen Kosten, Schaden, Abgang oder Minderung gezinset werden solle, das Land die | Steuer an dem Besitzer, so den Brief in diesen Ausdrücken schadlos zin-

sen versprochen | hat, einfodern [sic!] solle; die andern aber, so nicht in so klaren Ausdrücken schadlos zu zin- | sen sind versprochen worden, von dem Nutznießer des Zinses (: wann schon derselbe außert | dem Lande der March wohnte [:]), versteuert werden sollen. – Von dieser und auch der obhalb | beschriebenen urkundlichen Urthel sollen zweÿ gleich in dem Archiv zu Schweiz liegen, so | wie selbe auch hier in der Lad der March gesiegelt zu finden sind. Letztere datiert A° 1451.

Und da die Landschaft March sich durch einen Abgesandten den 9ten Octobris A° 1719 | beÿ dem Hohen Landrathe zu Schweiz beschwerend melden ließ, daß einige Particularen zu | Schweiz sich weigern, die altgewohnte Steuer in der March von dem daselbst zinsenden | Jahreszinse zu erlassen etc.; so ist dieses Geschäft auf den 13ten Jener 1720 – und von dort | wieder bis weiter hinaus verschoben, inzwischen aber erkannt worden, daß die Original-Steuer- | briefe von 1447 und 1451 untersucht, und auch andere lebendige Zeugen verhört werden | sollen. Und nach so weitläufig und reiflich gemachten Erdauerungen ist von einem Hoch-

12.)

weisen Gesessenen Landrathe zu Schweiz richterliche dahin ausgesprochen worden, – daß in | Kraft der Original-Steuerbriefe von 1447 und 1451, und der eidlich verhörten Kundschaften | bewiesen seÿ, – und in Folge deßen Hochdieselben erkennen, daß Jhre Landleute zu Schweiz, | so wie die Einheimischen und Frömden alle ohne Ausnahme jetzt und inskünftig der allgemei- | nen Landsteuer in der March inbegriffen seÿen, mithin sie selbige auch bezahlen sollen.

Nur der Pfarrkirchen zu Schweiz ihre Zinse wurden nicht einzubegreifen begehrt, somit in die- | ser Urthel auch nicht miteinbegriffen. Diese urkundliche Urthel ist denen in der March | gesiegelt ausgefertigt worden den 9ten Novembris Anno — 1720.

In dem Jahre 1729 – wurde eine gleiche Steuer ohne Beschwerde abgefolget, und so | auch in dem Jahre 1730 – in gleicher Form bewilliget. Wohl wurde dazumalen denen in | der March verdeutet, daß sie sich

versehen, daß man von fernern Unruhen dießfalls für
| künftig werde enthebt seyn können. – Und als im
Jahre 1733 sich die Landschaft wieder zu | steuern ge-
mußet sah, und für den Beÿtrag und Bewilligung der
Steuer von der Landeu- | te-Zinsen zu Schweiz sich
meldeten, wurde ihnen solche abgeschlagen. Laut Re-
cesses vom 22^{ten} | Octobris Anno – 1733. – Nur blieb
uns in der March noch übrig, daß wir jetzt ohne beÿ-
| hilf Ihrer Steuer, so wie vorher wegen ihrer Mitsteuer
geschehen ist, – für unsern Landsteuer | einfragen sol-
len. (:!::)

Daß aber dazumalen die Beÿsteuer vo Schweiz denen
in der March war abgeschlagen | worden, wurde zu ei-
ner Ursache genommen, daß ihnen ein Wald außert
Lands zu ver- | kaufen wäre verwilliget worden ohne
Auflag, und daß sie in der March aus dem erlösten |
Waldgelte hätten Capitall machen, und aus dem Zinse
das Land unterhalten sollen. etc. | Wann aber nachge-
sucht wird, wie der Auflag des Holzes entstanden, – daß
in dem 15^{ten} und | 16^{ten} Jahrhunderte es allein beÿ der
Disposition eines Amman, Raths und gemeiner Land-
| leute in der March gestanden seÿ, Holz in gemein- und
eigenen Wäldern, nach der Nothdurft | des Landes und
dem Befinden der gemeinen Landleute, zu gebrauchte,
– auch dazumalen | kein Auflag für die gemeinen Land-
leute gewesen und der in spätern Zeiten eingeführ- | te
Holz-Auflag unterm 23^{ten} Octobris A° 1712 in Kraft ei-
ner Hohen Landsgemeind-Er- | kanntnuß zu Schweiz
aberkennt, nachhero aber wieder wegen neuem Verbot
als ein Straf- | gelt ist nachgesucht und angesehen wor-
den. Und das der Hoche Rath zu Schweiz den Wald |
außert Land zu verkaufen selbst noch bewilliget, so
hätte ja die Landschaft March (: wegen grosser vorfind-
licher Noth des Gelts, Überfluß des Holzes, und der
Hochheitlichen Bewilli- | gung selbst:) kein Strafgelt
schuldigt werden können. – Und da auch die Waldlo-
sung | selbst zu nichts anderm als für den Unterhalt des
Landes ist verwandt worden; Und dem | unerachtet sie,
die Landleute in der March selbst noch zu einer allge-
meinen Landsteuer ihre | Zufucht nehmen mußten: So
erwägen Sie Selbst, Hoherlauchte Gnädige Herren –
Hohe | Landes-Väter! – wie wichtig die Ursache der Ab-
weisung gewesen seÿ.

Es will aber andurch die Landschaft March für jetzo
keine Steuer begehren, weilen nun | eine solche einzu-

bringen die so herben Zeiten, in denen wir uns befin-
den, beÿ uns es fast | unmöglich machen würden. Wohl
aber könnten wir durch die angebrachten gründen – Ih-
nen | Gerechtigkeitsliebende Landes-Väter! – unsern
kindlichen Schmerz nicht uneröffnet lassen,

[pag. 17]

13.)

daß – dem ältern Gerechtfinden zuwider – die Land-
leute in der March seit A° 1733 | viele tausend – ja eine
ungeheure Menge der Gulden – aus ihren meistens mit
saurem | Schweiß errungenen und magern Nutzungen
zu Steuern hergeben mußten, damit je- | nes Land un-
terhalten werde, von welchem die Hochheitlichen Äm-
ter und viele Privaten | zu Schweiz immerhin so große
Nutznießungen bezogen haben.

Wir wollen dahero unsern Hghh^{ren} und Obern mit
wahr-kindlichem Vertrauen und | unterthänigem Ge-
horsame bitten, daß Hochdieselben unserer Landschaft
March mit dem zu | ihrem Unterhalte selbst aufgerich-
teten Angstergelte die mild-väterliche Hilf angedeihen,
| und selbiges der Landschaft fürbas gnädigst wieder
überlassen möchten, damit der Zwang | und allgemeine
Jammer – beÿ den allgemeinen Landleuten in der
March eine Landsteuer hervor zu pressen – nicht her-
vor gesucht werden müsse.

Dritte Abhandlung.

Wegen den Examen beÿ Gefangenen.

Die Hochheit zu Schweiz hat in ältern Zeiten denen in
der March die gnädige Verwilli- | gung gethan, daß die
Examinatoren in der March mit ihren gefangenen Delin-
quenten | die gütlichen und peinlichen Examen vorneh-
men dörfen, ohne daß ein Hochheitlicher Re- | prosen-
tant hierzu war hinausgeschickt worden. Dieses beweisen
klar 9 Stuck Hochheitlicher | Missiven, worunter 8 Stuck
gesiegelt sind. Sie sind datiert von den Jahren 1580, –
1582, – | 1614 den 9= und 16^{ten} Aprill, – 1637, – 1639
den 7= und 19^{ten} Junii, – 1641, – und 1642.

Da aber numehro beÿ derleÿ ledigen Zufällen für jetzo
geordnet ist, daß die Exami- | natoren in der March nur
3 Examen mit den Arrestanten vornehmen, dieselben

abschrift-lich ihrer Hochheit überschicken, und bey Hochdero Erfinden, daß mehrern Examen sollen vorgenommen werden, – diese fernern Examen nur in beyseyn des expresse hierzu abgeschickten | Titl: Hhh^{ten} Landesseckelmeisters fortgesetzt und beendigt werden dürfen: So müssen Wir | hier nach unserer aufhabenden Pflicht auch anmerken, daß hierdurch die Landschaft March | (: nicht so viel zwar in Rücksicht des hohen Re-
 presentanten selbstens als vielmehr durch die schul-
 dige Bewirthung anderer hierzu gehörenden Personen :) in große Kösten gezogen wird. Dahero | (: ob zwar wie die Beywohnung eines Hohen Re-
 presentanten in Rücksicht des Hochheitlichen | Rechtes nicht überflüßig – sondern, wie schon gesagt, in Berecht der auf die March fallenden | Kösten – nur beschwerlich finden :) – würde die Landschaft March es vor eine Gnade an- | sehen, wenn ihren allda bestellten Examinatoren überlassen würde, (: so wie in ältern Zei- | ten auch geschehen :) nicht nur die gütlichen dreÿ – sondern auch alle andern Examen, bis | daß von der Hochheit der Landtag bestimmt wird, oder Hochdieselben den Maleficanten mit | andern Conditionen zu entlassen befehlen wird, – allein und ohne Beyseyn eines hohen | Re-
 presentanten von Schweiz zu machen; und dieß zwar nur in so lang dieselbigen gerecht | und nach dem Willen der Hochheit vorgekehret werden. – Durch diese Gnade würden nicht | nur dem Lande der March große Kösten erspart, sondern auch der Hochheit selbstens – in | Betracht des Tag – old Reisegelts, welches Hochdieselbe Ihrem Hohen Abgeschickten bezahlt,

[pag. 18]

14.)

mindern Kösten – und dem Hochheitlichen Fisca zuweilen auch mehrers zufließen.

In Rücksicht also aller dieser Vortheile, welche hierdurch sowohl unserer Gnädigen Hoch- | heit Selbstens – als auch der Landschaft March zukommen, – und da dem Hochheitlichen | Re-
 presentanten hierdurch auch kein beträchtlicher Nutzen entzogen wird, haben wir auch | diese unser unterthänige Bitte zu Hochdero Gnädigen und väterlichen Erfinden anheim- | stellen und anbefehlen wollen.

Vierte Abhandlung.

Wegen Policeÿ- und Strafen-Behandlung.

Es hat ein Amman und Rath in der Landschaft March zu den ältern Zeiten (: bald | mit Zuzug der Landleute an einem Zweÿfachen – bald aber an einem Einfachen Land-
 | rathe :) auch in verschiedenen Policeÿ-Lands- und Strafsachen verordnet, erkennt, und ge- | straft. So wie in dem Auszuge der noch vorhandenen Raths-Protocollen seit A° 1592 | in etwas zu sehen ist. Aus den ältern aber, das ist vor A° 1592, (: dergleichen schon vor | A° 14 1451, laut eines Urtheilbriefs in Betreff Steuer und Bräuche von diesem dato (:*)³³, | müssen vorhanden gewesen seÿn :) könnten gewiß noch mehrere dergleichen – old eben so | wichtigen Verhandlungen des Raths in der March, als hier in gegenwärtigen aufgewiesen werden.

In Kraft des Auszugs also aus diesen annoch vorfindlichen Raths-Protocollen wird bewie- | sen, daß der Landrath in der March vielfältig disponiert, erkennt, und gestraft habe —

I.) Wegen Holz, Heu, und Streue etc. außert Lands zu verkaufen, selbiges bewilliget, | verbothen, und die Übertretter dafür abgestraft. II.) Wegen Spillen und Tanzen etc., | III.) Den Trunkenbolden den Wein zu trinken etc. verbothen, und bey erfolgter Beßerung | ihnen das Weinverbot wieder aufgehoben,

IV.) Den ungehorsamen Eidbrüchigen Ehr und Gewehr abgenommen, und sie lassen verrufen; | und bey erfolgter Beßerung ihnen Ehr- und Gewehr wieder zu Handen gestellt.

V.) Wegen Brief erbrechen, Stehlen, zu schlechtem Gewicht und Määß geben,

VI.) Wegen Unzug, unzüchtigen Reden, und dergleichen Ungebühren,

VII.) Wegen Schmach- und Ehrverletzlichen Worten, Schwören und Fluchen etc.,

VIII.) Wegen nächtlichem Getümmel, Umziehen, Brögen, Rauffen etc. — Und

IX.) Wegen nicht Meß hören an gebothenen – und Fleisch Eßen an verbothenen Tagen, so auch | wegen

³³ (:*) Denn in diesem Steuerbrief de A° 1451 – heißt es, daß Amman und ~~die~~ Rätth in der March ihren Stöß auszusprechen | dem Jac: Schwarzmaurer Alt-Burgermeister von Zürich, als gemeinen Obmann zwischen 4 Sätzen, übergeben haben etc. | Mithin bestund damals in der March ein Rath, und also muß es auch Protocolle gegeben haben.

Nicht Feýerung der Sonn- und Feýertåge etc. gestraft; und zwar

X.) Bald mit der Gefangenschaft – old Thurnstraf, – XI.) Bald mit der Trüllenstraf, –

XII.) Bald mit Geltbodyen bis auf ein- zweý- und auch dreýmal 9 D, oder auch mit dem l Thurn – old der Trüllenstraf und 9 D zugleich die Fehlbaren belegt. —

XIII.) Und den fehlenden Mitråthen den Rathsz abgenommen, denselben nachhero Ihnen l wieder zu Handen gestellt, und andere des Lands verwiesen, —

[pag. 19]

15.)

XIV.) diejenigen, die ihre Landsschulden und Bußen nicht bezahlen wollten oder nicht konnten, l entweder auf eine Zeit lang gefånglich einsetzen, oder selbige Schulden mit dem 3^{el} da- l rauf durch die Schatzung einziehen laßen,

XV.) Hat der Rath in der March die Seevögte, Seestatthalter und die Hauptleute — und die Hauptleute, die Lieutenant und Unter-Officiere ernamset,

XVI.) Wiederum hat dieser Rath wegen Ausmeßung des Salzes, neml: was für Salz- und l und wie theuer dieses solle ausgemeßen werden etc., Verordnungen gemacht, Salz-Ausmeßer l und Factoren bestellt etc.; Item ihren Landleuten Attestationes und Steuerbriefe bewilli- l get, und die von Schweiz gezogenen Beýsäsen haben auch selbst von diesem Rath um ihren Ein- l sitz angehalten, ~~und~~ l (:*)³⁴ und ist ihnen allda nach Willkühr ein jährlicher Einzug aufer- l legt worden; Ferner hat Er sowohl die innere als äußere Landmarchen selbst besichtigen, l erneuern, und marchen laßen etc. wie auch wegen Verkauf und Fürkauf allerhand l Lands-Producten und anderm allerhand Verordnungen gemacht, und Privilegien ausge- l übt etc. Wovor der Auszug selbst noch das Mehrere weisen wird.

Und daß der Rath in der March diese Behandlungen mit Fug und Willen ihrer l Hochheit – und nach seinem

Berufe gethan habe, beweisen die – von dem Höchsten Lands- l gemeind-Gewalte zu Schweiz selbst ihnen überlassen – und von Alters hero an sie l gekommenen Landrechte, so wie auch diejenigen, die sie von Zeit zu Zeit hinzugesetzt, l und welche durch die alljährliche Beståtigung ihrer Freýheiten von dem Höchsten Lands- l gemeind-Gewalte selbst – ihren Bestand – Kraft – und Gültigkeit erhalten haben (: so l wie solches schon voren, in der ersten Abtheilung, ist angemerkt worden :).

Aus diesem so alten Landrechtsbüchern von 1414 und 1544 – sind es besonders der 22^{te}, l 33^{te}, 28^{te}, 43^{te}, 89^{te}, 92^{te}, 112^{te}, und 139^{te} Artikel, welche einem Amman und Rath l in der March derley Verhandlungen ausweisen.

Überhin beweisen noch nachstehende Hochheitliche Urkunde und Erkenntnußen, daß l Ihrer Gnådigen Hochheit Willen gewesen seý, daß ein Amman und Rath in der March l also handeln, verordnen und strafen möge und solle. Als

1^{ens}. In Belang des Holzes, Heues, der Streue, des h. [?]. Dungs, frömder Vieh ins Land l zu nehmen etc. beliebe man die vorhalb in der 1^{en} Bitte enthaltenen Urkunde und Er- l kanntnußen einzusehen.

2^{ens}. Ein gesiegeltes Urkund, mit N. 39, datiert den 22^{ten} Novemb. 1572 (: welches zu l Schweiz auf der Canzley liegt :) enthält, daß ein Amman und Rath in der March den un- l gehorsam-Eidbrüchigen – Bot und Verbot übertretenden Leuten Ehr und Gewehr abnehmen, l und sie für die Auch halten sollen für die sie sich selbst gemacht haben. So auch, daß der l Rath möge für die minder Fehlbaren einen neuen Gehalt bauen, um sie nach Erfodern l darin zu verlegen.

[pag. 20]

16.)

3^{te/n/s}. Urkund. – «Wir Landamman und Rath zu Schweiz bekennet und thun kund hiermit, l das uf heut dato vor Uns erschienen, die Ehrsammen und Weisen, als von Unsern ge- l treüwen lieben Landtleuthen us der March, Ulrich Hunger der Zeit Amman, und Haupt- l mann Rudolf Hegner an einem, deßgleichen unser lieben und getreüwen Unterthannen l us dem Hof Pfeffikon, Hans Steiner und Hans Geüchli

³⁴ Dieß beweisen auch noch selbst dreý Hochheitliche Recommendation-Schreiben, de A^{is} 1636–1663 – und 1677, l wegen ihren anzunehmenden Beýsäsen. So auch die alten Landrechte, als in dem von 1414 der 55^{er}, l 56^{er} und 60^{er}, und in dem von 1544 der 67^{er}, 68^{er} und 72^{er} Artikel.

etc. als Antwortgeber etc.» | (: Jn Belang eines Männweegs, wegen deßen Gebrauche der Rath in der March die Höfner mit | einer Geldstraf belegt, welche aber dies nicht bezahlen wollten etc. :)

Deßwegen bekennt Wir hiermit, daß die Unsern zu Pfeffikon, so da Holz verkau- | fendt und hieweg fertigend, den Unsern jetzigen Gesanten us der March allen uferluf- | enen Kosten abtragen und geben sollent, und was sy zu Bus uferleit, jhnen auch geben | sollent, etc. – Und zu Urkund, so habent Wir Unsers gemeinen Landts Schweiz Eigen | Insigell harin getruckt, und geben den 15^{ten} Merz Anno – 1586.»

4^{ens}. Ein gesiegeltes Missiv. – «Unsern Gruß väterlichen etc.

Es ist nicht ohnn, daß dann vor etwas Zeits, von Schreiber Kistler zu Reichenburg an Uns | bittlich gelangt, Wir wollten Jmme bewilligen, das er in der Landschaft March etwas Güter, | um so viel, als sein Sohnsfraw in solcher Landschaft Gülden hete, an sich ziehen und er- | kauffen möchte, welches von Euch zuo erhalten er ihme getrauwt, worauf dan Wir jmme mit dieser Condition, daß dafern ihr darab nit beschwerdt, sondern seinem Ver- | deutten nach zufrieden wären, hierinn willfahrt und bewilliget haben. Wann aber Wür seit- | hero informiert, und berichtet worden, daß ihr Euch wegen der schädlichen Consequenzen und | Nachzügen hochbeschwerten, zumalen er auch viel mehrers, als gesagt seiner hausfrawen | der Enden habende Gülden sich erstrecken, erkaufte, und dann Wür keineswegs gesinnet, | jemanden zuo Abbruch Eüweren Rechten und Befuegsammen, etwas zu bewilligen, | sondern vil mehrers Eüch darbey Oberkeitlich zu Manutienieren [?]. Als habend Wür, in | deßen Consideration solchen Kauf jmme Kistler angehebt, annulliret, und kraftlos erkennt, | zumalen jnne Kistler zu seinem Nachhalt deßen verwahren lassen. Ist, so Wür | Eüch zu überschicken schreiben ein Notdurft zu seyn erachtet etc. Datum Schweiz den 2^{ten} Januar, A° 1655. Landamman und Rath zu Schweiz.»

5^{ens}. Es zeigen dreÿ Hochheitliche Missive sub Datis 1577, 1578, und 1584, welche an Amman | und Rath in der March sind geschickt worden, – daß der Rath in der March zweÿen Männern | zum zweÿtenmal das Weintrinken beÿm Eide verboten, und beÿ den Wie-

derübertretun- | gen ihnen Ehr und Gewehr abgenommen habe. Und da dieselben, nach einigem Zeitverlauf | ihr Ehr und Gewehr beÿ dem Rath i der March anbegehrt, und nicht erhalten, haben sie dieses | durch den Weeg der Appellation, mit behörigem Scheine von dem Rath in der March, zu Schweiz zwar erhalten; Aber der Hoche Rath zu Schweiz hat in diesen Antwortschreiben den Rath in | der March im wenigsten nicht getadelt, oder wegen ihrer Behandlung gehandelt, sondern | klar angezeigt, daß Sie den bittenden – auf ihre versprochene Beßerung und auf

[pag. 21]

17.)

Wohlverhalten hin – aus Gnaden die erstern Urtheln in etwas gelindert und abgeändert | haben.

6^{ens}. Als auch im Jahre 1671 – wegen Tanzen und nicht bezahlten Heustrafen, wel- | ches erstere der Rath in der March gehandelt, und die letztern hat einziehen lassen wollen, | aber nicht erhalten können, – als diese Klagen vor die Hochheit auf Schweiz gebracht worden, | so hat die Hochheit diejenigen, welche getanzt, und die Abmahnung des Rathes verachtet, in | alle Kösten, welche die Raths-Ausschüße während 3 Tagen in Schweiz erdauert haben, zu | ersetzten erkennt, – und befohlen, daß der Hl: Landseckelmr die Spötter – zur Satisfaction | des verachteten Rathes – in mehrerm bestrafen solle; So auch, daß dem Rath in der March | andurch ihre habende Privilegien nicht benommen, sondern die selben ihren fürbas in | Kräften bewahre, und auch die Heustrafen allen fehlbar befundenen – dem Lande der | March zu bezahlen – auch von Hochheits wegen auferlegt seÿn solle, Alles laut ur- | kundlich gesiegelten Briefs vom 31^{ten} Octobris Anno 1671.

Weilen aber nachhero in derleÿ Raths-Verfügungen dem Rath in der March der | Gewalt – und dem Lande die Freÿheiten und Strafen in einigen Sachen agegangen: So hat A° 1712 – eine Hoche Landsgemeind zu Schweiz alle Neuerungen, die seit Anno | 1656 zur beschwerde der Landschaft March sind zugelegt worden, aufgehoben, und ihre wieder | die alten Privilegien zuerkennt. Und der ganze Hoche Geseßen Landrath hat

auch dieses der | Landschaft March zu effectuieren in zwey urkundlichen Schreiben versprochen. (: Wie solches im | Beschlusse die wörtlichen Auszüge dieser zweyer Schreiben selbst zeigen werden :) dieß alles geschah im Jahre 1712.

Wir wollen daher auch hier unsern unterthänigen und Ehrfurchtsvollen Bitte anfü- | gen, daß zum Nutzen der allgemeinen Landleute – zu Respect des Rathes in der March – und meistens, damit alldorten die einem christlichen Volke so nöthige Zucht und | gute Ordnung desto besser können beybehalten werden, – daß unsere Gnädige Hochheit den Rath in der March bey den uralten Privilegien fürbas erhalten, und denselben solange vä- | terlich darbey beschützen und beschirmen möchte, solange dieser Rath sich gegen die Hochheit mit keiner Untreu beflecken, – die gemeinen Landleute allda nach ihrer aufhabenden | Pflicht zu dem schuldigen Gehorsame und der Treu gegen Sie Gnädige Hochheit! – anfüh- | ren, – und solange auch die Hohe Landsgemein – als der Höchste Gewalt zu Schweiz – der Landschaft March die alten Privilegien und Freyheiten gnädigst bestätigen wird.

Fünfte Abhandlung.
Wegen Besetzung der Vögte und den
Beurtheil-Appellationen.

Vögte, wo es die Nothdurft erfordert, zu setzen, und selbe nach Bedürfniß wieder abzuän- | dern – ist schon seit 376 Jahren [1414] allzeit die Pflicht eines Amman und Rathes in der March gewesen. | So beweisen es unsern neu- und alte Landrechtsbücher, als der 38^{te} Artikel in dem Landrecht- | buche von 1414, der 47^{te} in dem von 1544, und der 38^{te} im letztern von 1756.

[pag. 22]

18.)

Und dieser Gewalt ist an die March-Landleute von Alters her ohne Appellation | gekommen. Nachher aber ist selber durch die March-Landleute selbst – und von dem Höchsten | Landsgemeind-Gewalte zu Schweiz nur

in diesem Verstande appellabel gemacht worden, | daß, erst nach der in der March ergangenen Urtheil – der beschwerden Theil appellieren, – und | dann die Appellirte Sache – nur vor das Recht auf Schweiz ziehen möge. Laut der Landsge- | meind-Erkantnuß des Anno 1545.

Wann aber hier gesagt werden wollte, daß in dieser angezogenen Erkantnuß die Beset- | zung der Vögte nicht einbegriffen; Somit diese Besetzung – und so auch die nicht hierinn beschrie- | benen Landraths-Verordnungen – solche willkührliche Sachen seyen, die – ohne eine Urtheil in der | March zu erwarten – von einem Hohen Landrathe zu Schweiz, einem Titl: Hh: Landseckelmeist- | oder den Gesanten willkührlich besetzt, und nach Belieben hierinn erkennt, und disponiert werden könne. | So solle für diesen Einwurf als eine Antwort hier angemerkt werden, – daß die Vogt-Besetzung | in Kraft der obhalb angezeigten Landrechts-Artikeln (: welche unter den beygelegten Landrechts- | Auszügen wörtlich zu finden seynd :) einem Amman und Rath in der March nicht nur überlassen, | sondern sogar ihnen als ihre Pflicht ist zuerkannt worden. Und dieser Punct ist – so ein | andern Policey- und Landraths-Verordnung, die laut alten Landrechten einem Amman | und Rath in der March zu besorgen sind angewiesen worden, – an die March als ein Landes- | Recht gekommen, und von der Hohen Landsgemeind zu Schweiz, vermittelst der An- | nahme, des | Landrechtsbriefs von 1414 – und den seithero so vielfachen Bestätigungen, als ein von dem Höchsten Gewalte also befestigtes Recht dieser Land- | schaft March überlassen worden, daß die- | ses Recht bisher von keinem Hohen Gewalte zu Schweiz aberkennt, und eben so wenige einem | anderen Gewalte ist vorbehalten worden. – Wann also dieser Satz – auch bey dem strengsten | Untersuch (: wie wir anhoffen :) in der Wahrheit gegründet zu seyn wird befunden werden: | So folget daraus, daß, da die Vogts-Besetzung, wo es die Nothdurft erfordert, schon lange vor | der Appellation eingeführt worden ist, – in Kraft der jetzo noch geltenden Landrechte – einem Am- | man und Rath – als der ersten Instanz – angewiesen verbleiben solle.

Warum wir aber für die Anweisung und kräftige Beschützung dieses so alten als oft | bestätigten Landrecht-Artikels uns so sehr beeifern, sind die Ursachen: im^o damit der | Landschaft March ihres alte Recht, (: das aber dem Amman und Rath allda nur³⁵ eine

³⁵ Wort eingefügt.

Beschwerde – ohne | einigen Nutzen ist :) hierinn beÿhalten werde, und 2^{do} damit die Hochheitlichen Re-
proäsentanten | nicht etwann von schlaun – und zuwei-
len eigennützigern Werbern hinterschlichen, aus
angebohr- | ner Gnade zum Mitleiden bewogen, und,
aus Mangel des zureichenden Kenntnißes der an- | wer-
benden – und auch der recommendirenden Leute,
Vögte setzten oder abändern, durch welche (: wie | lei-
der! schon mehrmalen ~~geschehen~~ :) die Clienten – zum
grösten Schaden ihrer Weiber, Kin- | der – oder Anver-
wandten geschehen – in kurzer Zeit das Jhrige verlieh-
ren, und ganze Haus- | haltungen an den Bettelstab ge-
bracht werden.

Da auch mit Darschlagung der Beÿurthel-Appella-
tionen oftmalen – und besonders in | Schulden-Streit-
sachen – der Haupthandel verzögert wird, und deßent-
wegen lang unbeurtheilt liegen | muß, nur damit die
sonst richtige Schuld mit Pfand- und Schatzrecht nicht
können eingezogen werden;

[pag. 23]

19.)

daß also an die Appellation zu prosequiren nicht ge-
dacht, wohl aber durch Wiedersuchung der | Revision
der Handel in die Länge verschoben, wird: So ist auch
eine Bitte, der redliche Gesinnten, daß | die Gnädige
Hochheit die Beÿurthel-Appellationen aufzuheben,
und solange einzustellen gnädigst | geruhen möchte, bis
daß um die Hauptsache die Endurthel ergangen seÿn
wird. Wo alsdann in | beschwerendem Falle die Beÿur-
thel mit der Haupturthel appellirt, und sodann um
beÿde miteinan- | der, nach anweisung der Appellati-
ons-Ordnung, die Appellation prosequirt werden
kann.

Allein es bleibt annoch zu zeigen übrig, wie der Ho-
che Landrath zu Schweiz die schon A° 1545 | einge-
führte Appellations-Ordnung fest zu halten und zu be-
obachten befunden habe. Als

1^{tens}. Eine urkundlich-gesiegelte Urthel, welche de-
nen in der March von einem Hochweisen | Landrathe
zu Schweiz schon A° 1549 ist gegeben worden, verord-
net, daß, wann eine Urthel auf | Schweiz appellirt wird,
– «sie solich Apelatzen jnn acht thagen oder unnder viiii

thagen ferdigen, | Jremm widersächer verkünden, unnd
allj Gwersamÿ, so sÿ zu gnieße zu beden theillen verhof-
fen mit | bringen, dorüber soll dann ein Roth sÿtzen
unnd alle Ding verhören, unnd dannennthin dorüber |
Rattschlagen, was sÿ das götliche, biliche, und Räch-
test sin bedunkt, etc.» Gegeben zu Schweiz | unter dem
Lands-Jnsiegel den iiten Merz Anno — 1549. | (: diese
Erkenntnuß ist aus dem Landrechtsbuche B, in der
64^{ten} Seite gezogen, allwo selbe ganz und | kanzleyisch
verschrieben zu finden ist :)

2^{tens}. Ein gesiegeltes Urkund lautet also: – «Wir
Landamman und Rath zu Schweiz | urkunden hiermit,
ect.³⁶ daß ... Wir bekunden, daß jede Oberkeit Jhre An-
gehörige beÿ ha- | benden Freÿheiten eben sowohl zu
schützen und schirmen, als sie der Oberkeit den gehö-
rigen | Respect und Gehorsame zu erzeugen schuldig,
dessentwegen Sie beÿ gemelten ihren Freÿhei- | ten,
Recht und Gerechtigkeiten zu jederzeit väterlich zu
schützen und schirmen, Wir hier- | mit kräftigst ver-
sprechen. Und darbeÿ erkennen thuend, daß, wann je-
mand wäre, der eine | Anprach, es wäre um Ehr oder
Gut, an einem der Landschaft March hätte, solle der
Anprächer | vor Amman, Rath oder Gericht zu erschei-
nen, und die Urthel zu erwarten schuldig, die Appella-
tion | aber Uns reservirt und vorbehalten seÿn, und da
einer oder der andere darwider handeln, und | vor der
zu Lachen ausgefallenen Urthel den Beklagten nach
Schweiz cittieren wurde, solle | der Cittierte zu erschei-
nen nicht schuldig, auch aller auflaufenden Kösten
gänzlich entlediget | seÿn, also das ihme dessentwegen
nichts zugesucht werden solle. Urkundlich haben Wir
diesen | Brief mit Unsers gemeinen Lands Secret jnsigel
bewahret, Den 24^{ten} Septembris A° 1667.»

Dieses Urkund ist auch durch eine andere Erkennt-
nuß vom 9^{ten} Octobris – 1677 (: welche in glei- | cher
Schrift hinten – obriger ist beÿgesetzt worden :) Von ei-
nem Hochweisen Geseßenen Landrathe durch- | aus in
Kräften erkennt, und also bestättiget und confirmirt
worden, daß – «die in der March zu je- | dem begeben-
den Fahl hierbÿ Kraft und bestermaßen manuteniert,
geschützt und geschirmt werden sollen.»

3^{tens}. Jn dem 4^{ten} Artikel des letztern Landrechts-
buchs von 1750 – heißt es: – «Wäre - - Sach, | daß

³⁶ Überscriben.

Einer sich der Urthel beschwerte, und nicht darbey zu verbleiben vermeinte, dessentwegen | eine solch-gesprochene Urthel zu unsern Gnädigen Herren und Obern appellirte, solle solche Appellation | in Zeit 24 Stunden der Widerparth als dem Appellaten in der Canzley angekündt, der Appellations- | Guldin der Canzley erlegt, und darüber bis auf ersten oder andern Geseßenen Landrath zu | Schweiz prosequirt werden.»

[pag. 24]

20.)

Wann also – in Kraft der Hohen Landsgemeind-Erkenntnußen von Schweiz, als deren von 1545 | und einer andern vom 23^{ten} Octob. 1712, und dererselben all-jährlichen Bestätigungen, – wie auch | durch die Hohen Raths-Erkenntnußen von 1549, 1667 und 1677 (: die zwo letztern in einer Schrift be- | griffen :) – und wieder durch den 4^{ten} Landrechts-Artikel des Landrechtbuchs von 1756, – wann | durch dieß alles die Appellation und deren Ordnung für alle Sachen bewiesen, und wider welche | (: mit unsers gemeinen Lands Wissen oder Begehren :) von A° 1545 bis jetzo weder von einem | Hohen Landrathe noch einer Landsgemeind zu Schweiz jemals eine Gegenverordnung gemacht | worden ist: So bitten Wir anmit in all-kindlicher Ehrfurcht und Unterthänigkeit, daß unsern | Gnädige Hochheit diese Appellations-Ordnung – nicht nur in Besetzung der Vögte, sondern auch in | Behandlung aller der Sachen, welche in den obangezogenen vielfach- und vollkräftigen Ur- | kunden enthalten sind, – durchaus gnädigst bestätigen, – und, damit derselben desto ehender | nachgelebt werde, jeden darwider Handelnden nicht nur zum Ersatze aller hieraus entsteh- | enden Kosten, sondern annoch überhin in eine Geldstraf für das Land der March, wegen dero ver- | letzten Rechten, verlegen möchten; Und zwar alle diejenigen, dahin verlegen möchten, welche | ohne vorher ergangene Urthel in der March, auf Schweiz recurriren, oder welche, nachdem zwar all- | da schon eine Urthel ergangen, ohne Darschlagung aber einer Appellation fortsetzen, oder auch her- | nach dieselbe einseitig, ohne zeitige Vorkündung ausüben, oder die Sache – zuwider allen Hoch- | heitlichen Verordnungen – vor einen – nur

vor die Criminal-Sachen bestellten – Hohen Repro- | sentanten ziehen wurden.

Beschluß. Sollten Eure Hochgevoahrenen und Gnaden, eine Hoherlauchte Commiſſion, | auch solche Schriften finden, welche in der eint- old anderten Sache unsere | angebrachte Gründe – die Landrechte, Urkunde oder alten Privilegien durch jüngere Verord- | nungen zu entkräften scheinen: So bitten wir dargegen die zween folgenden Auszüge zweyer Missiven, welche ehemaligen an Amman und Rath in der March unter dem Lands-Jnsiegel | sind zugeschickt worden, zu betrachten. Als —

imo. «Belangend dannethin Eure Privilegia und Rechten, zweiffeln Wir nicht, Unser abgefaßte | hiesige Landsgemeind-Schluß Euch bekannt seÿ, und nach Verlangen extradiert werden solle, daß alle | seit Anno 1656 Ernüwerungen und Beschwährnußen aufgehebt und abgethan, und Jhr diejenige Privilegia | und Rechten wie anno 1656 ohnperturbirt genießen mögen und können etc. Geben den 5^{ten} Augusti A° 1712. | Statthalter ~~Land-~~ ~~amman~~ und ganz Geseßner Landrath zu Schweiz.»

2do. «Nun wollen Wir Euch, nebst väterlicher Vorsorg, auch versichern, daß Wir intentionirt, sobald die | mit größtem Verlangen erwünschende Ruhe instabliert seÿn wird, wegen Euern Privilegien und Rechten, | überschriebenermaßen zu effectuieren und in das Werk zu setzen, daran Jhr Euch gesichert halten, und | auf Unser gegebene Parollen bauen können. etc. Gegen den 9^{ten} Augusti Anno 1712. | ~~Lan~~ Statthalter und ganz Geseßner Landrath zu Schweiz.»

Da also auch der Hoche Landrath zu Schweiz, in Gefolge dieser zweyer gesiegelter Missiven, beÿ Jhrer | gegebenen Parollen verprochen, denen in der March diejenigen Privilegien und Rechten, wie A° 1656,

[pag. 25]

21.)

herzustellen, und sie diese ohnperturbirt genießen zu lassen: So wiederholen Wir unsern schon | vorgestellte Bitten, und zwar nicht nur für alle hiervor specifierte

alte Privilegien und Gna- | den, sondern auch, daß die Gnädige Hochheit denen in der March, nebst diesen Vorgemelden; | auch jene andern Privilegien und Recht gnädigst zukommen laßen möchte, welche schon unterm | 23^{ten} Octob. 1712 – in verschiedenen Artikeln einbegriffen, und denen in der March zu ihrem Nutzen | waren ertheilt worden. Und da wir auch festiglich anhoffen, daß diese unsere Ehrfurchtsvolle Bitten | bey dem Allwissenden Gott gerecht – und vor unsern Gnädigen Herren und Obern nicht ungerecht | können befunden werden: So haben wir ganz getröstet und des wahr-kindlichen Vertrauens, | daß unserer Landschaft March in dieser Noth und Beschweriß die so gerecht – als gnädige Vaterhilf | zufließen und so lang zukommen werde, so lang sie sich in Leistung ihrer schuldigen Pflichten gegen | ihre Gnädige Hochheit getreu aufführen, – du so lang die Hoche Landsgemeind zu Schweiz der Land- | schaft March die alten Privilegien und Freyheiten bestätigt erlaßen wird.

Sollten auch in eint- old anderten Falle solche Bedenklichkeiten sich äußern, daß Jhre väterliche | Machthand also gehemmet sich fande, daß hochselbe aus alleiniger Kraft Jhren getreuen Angehöri- | gen jene Selbsthilfe nicht so erweisen könnte, wie Eure Gnaden und Herrlichkeiten für gerecht und billich zu seyn selbst anerkennen sollten; Somit der Anstand nur von dem Höchsten Landsgemeind- | Gewalte zu Schweiz allererstens müßte gehoben werden: O! so biten viele arme – durch Noth gedrückte . und mit Treu und Wehemuth durchdrungene Angehörige für die mildväterliche Für- | sprache (!:!) – für die gnädige Hebung dieser Hinder- nisse (!:!). – Und die Märlinge werden gewiß | durch das Hoche – Mächtige – und Höchstzuverehrende Vorwort auch bey dem Christlich-gerecht – und | wohl denkenden Volke der Hohen Landsgemeind zu Schweiz mit gnädiger Willfahr getröstet, und | vollend erfreuet werden. – Beste Landes-Väter! – Wird sich wohl Jhr Vaterherz erweichen | laßen? – Wird wohl die Gerechtigkeit oder Gnade für uns das Wort ?! – Beyde werden es | seyn; denn der wahre Character Großer Regenten besteht ganz in Gerechtigkeit und Gnade. | Und da die allgemeinen March-Landleute niemalsen eine Untreu oder gegründete Ursache gege- | ben, vermittelt deren sie aus Gerechtigkeit in billichen Bitten, sollen abgewiesen werden, so | können ja diese so große Väter, die mit

den herrlichen Zügen bester Regenten glänzen, für | seyn nur gerecht und gnädig seyn.

Ja, ja, Beste Landes-Herren! – Die March-Landleute haben auch das Gepräge großer Verdien- | ste ihrer Vor- eltern auszuweisen. Seht! Erwäget die vielen Kriegszüge die ihre sel. Vorväter | auf jeden Wink ihrer Hochheit – für die Ehre und den Nutzen des Hohen Standes mitge- macht | haben. Es liegen jetzo noch schriftliche Zeugnisse in ihren Händen, wie sie z.B. in den Jahren | 1443, – 1529 gegen Zürich, – 1633 im Thurgauw, – 1653 gegen das Entlibuch, – 1655 bey Rap- | perswil, – 1656 gegen Zürich – bald mit schleunigen und zahlreichen Zuzügen – bald mit blu- | tigen Siegen das Schlachtfeld – und andermal wieder mit ihrem muthvollen Eifer den Hohen | Ruhm und jetzo noch besitzenden Standes-Nutzen mit- erwerben geholfen haben. Und die selige | Hoche Regiments-Vorfahrer gegen ihnen das Lob – den Dank, – und versprechen Ihnen Wiederver- | geltungen in den verbindlichsten Ausdrücken; daß Hochdieselben solches ih- nen auch zu jeder Zeit | dankbar anerkennen wollen. – Überhin reden auch unsere Todtebücher, nur zu Lachen, für die auf | dem Schlachtfelde – dem Bette der Ehren ge- bliebenen Anzahlen rechtschaffener Soldaten, derer nur bey | Ragatz 23 Mann, – bey Reinegg 3, – bei Poffey³⁷ 2, – bey zu Navarra 9, – und vor Mayland 44 Mann, | worunter auch ein Amman Schmid, – für des Hohen Standes-Nutzen streitend – ihr Leben eingebüßt haben.

[pag. 25]

22.)

Auch in den letztern unglücklichen Zwölfer-Kriege seynd einige durch das feindliche Schwert und die | brausenden Kugeln – ihrer mannhaften Gegenwehr un- geachtet – dem Tode überlieferet, und die ganze | March ist von den feindlichen Zürchern mit der Gefahr ver- heeret zu werden bedrohet, und bey Abgang hin- | länglicher Bedeckung – ihrer eigenen Beschirmung überla- ßen, und andurch in große Kosten gesetzt | worden. – Und als auch einst während diesem Kriege der weiland Herr Joseph Augustin Reding von | Biberegg, nachheriger Statthalter zu Schweiz, von einem Zürcher ergriffen,

³⁷ Pavia 1525.

und mit deßem Schwerte | schon fast ist durchstochen worden: So hat ihn ein Beÿsaß von Altendorf, Salomon Tschümper, mit | in Gefahr-Setzung seines eigenen Lebens, von dem Tode errettet, also daß er den schon auf dem | Hh. Reding knieenden Mörder mit seinem eigenen Schwerte durchbohret, und den in Todes-Angst | schmachtenden Hh. Reding aus des Mörders Hand auf seinem Rücken in die Sicherheit übertragen hatte. | Und diesen wackern Beÿsaß beschänkten die gemeinen Landleute in der March wegen dieser Heldenthat | mit dem Landrechte. Und doch, o herber, für redliche Leute entsetzlicher Namen! – und doch | sollen sich die March-Landleute zu dieser Zeit den Man als Untreue zugezogen haben!! – | doch nein: Die Hoche Landsge-
mein zu Schweiz hat ja selbst, nach diesem ganz geendigten Zwölfer- | Kriege der Landschaft March alle Beschwerden aberkennt, welche seit Anno 1656 ihr sind zugelegt | worden, – und sie ~~diese~~ wieder mit ihren alten Freÿheiten begabet. Ein Beweis, daß das Land | zu Schweiz mit der Landschaft March doch müße zufrieden gewesen seÿn!

Und die Hochheit weißt auch noch selbst wohl, wie die March-Landleute in den trüben 1760^{er} | Jahren – vieler mündlich- und schriftlicher Herbeÿrufungen unerachtet – mit einem ruhigen Ver- | halten ihre unwandelbare Treu bewiesen haben.

Können dann diese so treue Angehörige – die so kindlich bittenden Märchlinge, in Rücksicht so vieler | Verdienste, einer 385^{ig} jährigen unbefleckten Treu, Hilf, – Hilf an Gelt, – an Gut, Leib, Leben und | Blut von ihren Gnädigen Vätern hier abgewiesen werden? – Von Jenen abgewiesen werden, deren | Ihre selig. Vorväter die dankbare Wiedervergeltung anempfohlen haben? – Von

einer Sache ab- | gewiesen werden, die von Alters hero an die Marchleute gekommen, – die sie mit so vielem Blute | bezahlt, – und die ihnen so vielfach ist zugesichert worden? – Von einer Sache, die sie freÿwillig | selbst auf sich genommen, – für ihren nöthigen Landes-Unterhalt selbst aufgerichtet, und deren | sie jetzo selbst so sehr bedürftig sind!? – Nein. Ihre Gerechtigkeit kann und wird uns, die March- | Landleute, gewiß nicht abweisen. – Sie – Hochgebietende Herren, Hoche Landes-Väter! – haben es ja selbst in dem letzten Hohen Raths-Recesse verprochen, – das zu thun, was von den best- | gesinnten Vätern ohne Vernachtheiligung Ihres Eigenen Hohen Ansehens gewärtiget werden | dürfe. – Kann dann dem Hohen Ansehen – der Hohen Standes-Würde zu einem Nachtheile | gereichen, wann die March-Landleute in bilichen Bitten erhöret, und ihnen in ihrer Noth Ab- | gaben nachgelaßen werden, die seit jüngern Jahren eingeführt worden sind? – Nein, nein. | Gott der gerecht- und Mächtigste wird es Ihnen mit seinem Segen reichlich ersetzen, und die | March-Landleute mit bereitwilligem Gehorsam und wahr-kindlicher Liebe es in allen Nöthen | (: die Gott zu jeder Zeit gnädigst abwenden wolle :) mit Gut und Blut vergelten.

* * *38
* *
*

March. 18x ten April 1790
Ehrerbitige Vorstellung von denen aus | der March an hiesige Hoheit –.³⁹

³⁸ Schwungvolles, in Spitz auslaufendes Schlusszeichen.

³⁹ Dorsalnotiz [pag. 26].

Quellen und Literatur

Brändle, Landsgemeindekonflikte

Brändle Fabian, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Basel 2005.

Dettling, Fassbind – Profangeschichte

Dettling Angela, Joseph Thomas Fassbind 1755–1824, Schwyzer Geschichte, Band 3, Zürich 2005.

Geissmann, Kloster und Schwyz.

Geissmann Myrta, Das Kloster Einsiedeln und Schwyz im 17. Jahrhundert: Herrschaft, Religion und Politik, Liz.-Arbeit Universität Zürich, Mellingen 2006.

GK

Dettling Alois, Schwyzer Geschichtskalender, Schwyz, 1899–1927.

Hegner, March

Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50/1953.

Horat/Inderbitzin, Schibig

Horat Erwin/Inderbitzin Peter, «Historisches über den Kanton Schwyz», die Kantonsbeschreibung von Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843), 4. Teil, Teilbuchstaben L–R, in: MHVS 95/2003.

HSG

Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 1 und 2, 2. Auflage, Zürich 1980.

Hüsser, Unabhängigkeitsbestrebungen

Hüsser Peter, Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Ausserschwyz 1790–1840, Einsiedeln 1925.

Meyerhans, 1798

Meyerhans, Andreas, Der Kanton Schwyz 1798–1848, Schwyzerheft, Nr. 72, Einsiedeln 1998.

Michel, Stadler

Michel Kaspar, Ein Rothenthurmer macht Furore! Josef Anton Stadler als Oppositionsführer gegen die Aristokratenpartei, in: MHVS 100/2008.

Michel, Verfassung

Michel Kaspar, Skizzen der Schwyzer Verfassungsgeschichte, Schwyz 2008.

QW

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. Urkunden, Band 2, Aarau 1937.

Steinauer, Freistaat

Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Band 1, Einsiedeln 1861.

Tschudi, Chronicon

Tschudi Ägidius, Chronicon Helveticum, 6. Teil, bearbeitet von Bernhard Stettler, in: QSG, NF I. Abt. Chroniken, Band VII/6.

Wiget, Landrecht

Wiget Josef, Die March und ihr altes Landrecht, in: Marchringheft 43/2002.

Wiget, Landsgemeinden

Wiget Josef, Die letzten Landsgemeinden des alten Standes Schwyz: Die Landsgemeindeprotokolle vom 26. April 1795 bis 4. Mai 1798, in: MHVS 90/1998.

Zürich 2

Ulrich Conrad, Das 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich, Band 2, Zürich 1996.

